

Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der **Mercedes-Benz AG, Béla-Barényi-Straße 1, 71059 Sindelfingen** mit Bescheid vom 20.10.2025, Az.: RPS54_4-8823-1129/7/133 die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung des Neubaus der Lackierung Gebäude 36 am Standort Sindelfingen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Die für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter sind in dem „Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzerzeugnissen mit Chemikalien“ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 4050) zusammengefasst.

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.4),
den 14.11.2025

Internetausfertigung

Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 11 69 | 73011 Göppingen

Empfangsbekenntnis

Mercedes-Benz AG

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]

71059 Sindelfingen

Abteilung Umwelt

Name:

Telefon:

E-Mail:

[REDACTED]

07161 657-[REDACTED]

aussenstelleGP@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS54_4-8823-1129/7/133
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 20.10.2025

Verwendungszweck:	[REDACTED] RPS
Bitte bei Zahlung unbedingt angeben!	
Zahlungsempfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	[REDACTED] EUR

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung) für den Neubau Lackierung Gebäude 36 inkl. Nebenfunktionen und Anbindung an Fördertechnik West der Mercedes-Benz AG, Werk Sindelfingen

**Ihr Antrag vom 06.11.2024, Ergänzungen vom 02./03./13.12.2024,
14./21./27.01.2025, 13.03.2025 und 19.05.2025**

LV17645243

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.11.2024 mit Ergänzungen vom 02./03./13.12.2024, 14./21./27.01.2025, 13.03.2025 und 19.05.2025 ergeht folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der Mercedes-Benz AG (im Folgenden Antragstellerin) wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung
(1. Teilgenehmigung - Errichtung)

für den Neubau Lackierung „Next Generation Paintshop“ (NGP) Gebäude 36 inkl. Nebenfunktionen und Anbindung an Fördertechnik West der Mercedes-Benz AG im Werk Sindelfingen, Flst.-Nr.: 3100, Béla-Barényi-Straße 1, 71059 Sindelfingen erteilt.

2. Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:
 - 2.1 Die **Baugenehmigung** für die Errichtung des Neubaus Lackierung Gebäude 36 inkl. Nebenfunktionen und Anbindung an Fördertechnik West; nicht jedoch die Baufreigabe.
 - 2.2 Die **Befreiung** von Festsetzungen des Bebauungsplans und die **Abweichungen** von baurechtlichen Vorschriften unter Abschnitt D dieses Bescheides.
3. Die unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sind Inhaltsbestimmung und Bestandteil dieses Bescheides. Für die Ausführung des Vorhabens sind diese zugrunde zu legen.
4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
5. Die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung - Errichtung) wird angeordnet.
6. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

(Anmerkung: Die vorangestellte Bezeichnung z.B. „O1_R00_00“ entspricht den Dateinamen der elektronischen Antragsunterlagen)

O1_TG_1 - Ordner 1.1:

1. O1_R00_00 Antragschreiben der Mercedes-Benz AG vom 06.11.2024 „1. Teilgenehmigung – Antrag auf Errichtung von Gebäude 36 Neubau Lackierung“, 2 Seiten
2. O1_R00_01 Deckblatt Ordner 1, 1 Seite
3. O1_R00_02 Ordnerübersicht, 1 Seite
4. O1_R00_03 Inhaltsübersicht Antrag, 19 Seiten
5. O1_R00_04 Inhaltsübersicht Formularantrag, 2 Seiten
6. O1_R01_01 Formblatt 1, 6 Seiten und Antrag auf sofortige Vollziehung der 1. TG mit E-Mail vom 19.05.2025, 2 Seiten
7. O1_R01_02 Antrag § 8a BImSchG, 9 Seiten
8. O1_R01_03 Investitionskosten des Vorhabens, 1 Seite
9. O1_R01_04 Investitionskosten – voraussichtliche Buchungen nach Monat der Kohlbecker Gesamtplan GmbH vom 13.01.2025, 1 Seite
10. O1_R02_01 Kurzbeschreibung Antrag auf 1. Teilgenehmigung Neubau Lackierung Gebäude 36 vom 31.10.2024, 14 Seiten
11. O1_R02_02 Baubeschreibung zum Bauantrag der Kohlbecker Gesamtplan GmbH, Stand 18.10.2024, 48 Seiten
12. O1_R02_03 Projektbeschreibung, Prozessschritte, Prozessbeschreibung, Stand 08/2024, 6 Seiten
13. O1_R03_01 Erläuterungsbericht Antrag auf 1. Teilgenehmigung Neubau Lackierung Gebäude 36 vom 31.10.2024, geändert 20.01.2025, 52 Seiten
14. O1_R03_02 Antragsstruktur Projekt „Next Generation Paintshop“ (NGP), 2 Seiten
15. O1_R04_01 Topographische Karte, M 1:25.000 vom 26.01.2024
16. O1_R04_02 Übersichtsplan, M 1:5.000 vom 26.01.2024
17. O1_R04_03 Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M 1:20.000 vom 14.01.2024
18. O1_R04_04 Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Bebauungsplan vom 06.02.1975
19. O1_R04_05 Übersichtslageplan Werk Sindelfingen, Stand 12/2023
20. O1_R05_01 EMAS-Urkunde Mercedes-Benz AG; Standort Sindelfingen der IHK Region Stuttgart vom 17.12.2024

21. O1_R06_01 Explosionsschutzkonzept zur 1. Teilgenehmigung der Lackierung auf dem Baufeld 36 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.10.2024, Auftrags-Nr.: 3880625, 49 Seiten
22. O1_R06_02 Konzept zur Löschwasserrückhaltung im Brandfall - Neubau einer Lackieranlage der Mercedes-Benz AG am Standort Sindelfingen (Neubau Gebäude 36) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 24.10.2024, Auftrags-Nr.: 4072038, 38 Seiten mit 3 Anlagen:
Anlage 1: Gesamtübersicht Grundriss Ebene +/-0,00 m E00/GF, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36-A0BA00E00_40001 vom 30.08.2024
Anlage 2. Matrix zur Gefahren- und Risikoanalyse, Stand 03/2013, 2 Seiten
Anlage 3: Berechnung Löschwasserrückhaltung nach VdS 2557, 2 Seiten
23. O1_R06_03 Aktualisierung gefährliche Stoffe gemäß 12. BlmSchV für den Standort Werk Sindelfingen (Werk 50, Werk 59 MTC) zur 1. Teilgenehmigung der Lackierung auf dem Baufeld Gebäude 36 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.10.2024, Auftrags-Nr.: 3880625, 37 Seiten
24. O1_R06_04 Stellungnahme zu anlagenbezogenen Brandschutzmaßnahmen nach TRGS 509, 510 und 800 zur 1. Teilgenehmigung der Lackierung auf dem Baufeld Gebäude 36 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.10.2024, Auftrags-Nr.: 4054553, 8 Seiten mit 9 Anlagen:
 - 24.1 O1_R06_04.1 Anlage 1: Brandschutztechnische Anforderungen TRGS 510, Darstellung der besonderen Brandschutzmaßnahmen nach Ziffer 6, 4 Seiten
 - 24.2 O1_R06_04.2a Anlage 2a: Brandschutztechnische Anforderungen TRGS 509, Chemikaliendosieren Raum Nr. 360_E00_023, 10 Seiten
 - 24.3 O1_R06_04.2b Anlage 2b: Brandschutztechnische Anforderungen TRGS 509, Farbversorgung Raum Nr. 360_E00_128, 26 Seiten
 - 24.4 O1_R06_04.3a Anlage 3a: Brandschutztechnische Anforderungen TRGS 510, Säure-Lager Raum Nr. 360_E00_038, 5 Seiten
 - 24.5 O1_R06_04.3b Anlage 3b: Brandschutztechnische Anforderungen TRGS 510, Farblager Raum Nr. 360_E00_129, 12 Seiten
 - 24.6 O1_R06_04.3c Anlage 3c: Brandschutztechnische Anforderungen TRGS 510, HRK-Lager Raum Nr. 360_E00_148, 15 Seiten
 - 24.7 O1_R06_04.3d Anlage 3d: Brandschutztechnische Anforderungen TRGS 510, NAD-Materiallager Raum Nr. 360_E00_106, 12 Seiten

- 24.8 O1_R06_04.3e Anlage 3e: Brandschutztechnische Anforderungen TRGS 510, Farblager Raum Nr. 360_E00_307, 12 Seiten
- 24.9 O1_R06_04 Anlage 4: Brandschutztechnische Anforderungen TRGS 800, Allgemein, 11 Seiten

O1_TG_1 - Ordner 1.2:

- 25. O1_R06_05 Gutachten zur Schornsteinhöhe nach TA Luft Neubau Lackierung Gebäude 36, Mercedes-Benz AG, Werk Sindelfingen der DEKRA Automobil GmbH vom 04.10.2024, Bericht-Nr.: 555036249, 33 Seiten und 10 Seiten Anhang
- 26. O1_R06_06 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UPG für die neue Lackierung Baufeld Gebäude 36 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 31.10.2024, Bericht-Nr.: M176651/02, 103 Seiten
- 27. O1_R06_07 Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser der Smoltczyk & Partner GmbH vom 11.09.2024, Bericht-Nr.: 925910-04, 34 Seiten mit Anlagen 1.1 bis 4
- 28. O1_R06_08 Allgemeine standortspezifische Anforderungen gemäß AwSV zur 1. Teilgenehmigung der Lackierung auf dem Baufeld Gebäude 36 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.10.2024, Auftrags-Nr.: 3978850, 48 Seiten
- 29. O1_R06_09 Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser für den Rück-/Neubau Gebäude 36 der Smoltczyk & Partner GmbH vom 10.01.2025, Stand 27.01.2025, Bericht-Nr.: 925910-05, 20 Seiten mit Anlagen 1.1 bis 4 (96 Seiten)
- 30. O1_R07_01 FFH-Gebiete, M 1:25.000, Grundkarte TopPlusOpen vom 26.01.2025
- 31. O1_R07_02 SPA-Gebiete, M 1:25.000, Grundkarte TopPlusOpen vom 26.01.2025
- 32. O1_R07_03 Naturschutzgebiete, M 1:25.000, Grundkarte TopPlusOpen vom 26.01.2025
- 33. O1_R07_04 Biotope, M 1:25.000, Grundkarte TopPlusOpen vom 26.01.2025
- 34. O1_R07_05 Naturdenkmale, M 1:25.000, Grundkarte TopPlusOpen vom 26.01.2025
- 35. O1_R07_06 Landschaftsschutzgebiete, M 1:25.000, Grundkarte TopPlusOpen vom 26.01.2025
- 36. O1_R07_07 Wasserschutzgebiete, M 1:25.000, Grundkarte TopPlusOpen vom 26.01.2025
- 37. O1_R07_08 Überschwemmungsgebiete, M 1:25.000, Grundkarte TopPlusOpen vom 26.01.2025

38. O1_R07_09 Quellschutzgebiete, M 1:25.000, Grundkarte TopPlusOpen vom 26.01.2025
39. O1_R08_01 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren „Errichtung und Betrieb Lackierung in Gebäude 36“, Ergebnisprotokoll vom 24.10.2024, 6 Seiten
40. O1_R09_01 Arbeitsstättenverordnung, Sichtverbindungen nach außen, 1 Seite
41. O1_R09_02 Erläuterung Sichtverbindung für Arbeitsbereiche gem. ArbStättV 3.4, 3 Seiten
42. O1_R09_03 Erläuterung Sichtverbindung nach ArbStättV 3.4, Layout Ebene 0m, M 1:500, Dokumenten-Nr.: 20166436, Version 01 vom 14.11.2024
43. O1_R09_04 Erläuterung Sichtverbindung nach ArbStättV 3.4, Layout Ebene 9m, M 1:500, Dokumenten-Nr.: 20166439, Version 01 vom 14.11.2024

O2_Vorläufige_Beurteilung - Ordner 2.1:

44. O2_R00_01 Deckblatt Ordner 2, 1 Seite
45. O2_R01_01 Unterlage für die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens, 59 Seiten
46. O2_R02_01 Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen, 1 Seite
47. O2_R02_02 Formblatt 2.2 Produktionsverfahren/Einsatzstoffe, 1 Seite
48. O2_R02_03 Formblatt 3.1 Emissionen/Betriebsvorgänge, 1 Seite
49. O2_R02_04 Formblatt 3.2 Emissionen/Maßnahmen, 1 Seite
50. O2_R02_05 Formblatt 3.3 Emissionen/Quellen, 1 Seite
51. O2_R02_06 Formblatt 4 Lärm, 2 Seiten
52. O2_R02_07 Formblatt 5.1 Abwasser/Abfall, 1 Seite
53. O2_R02_08 Formblatt 5.2 Abwasser/Abwasserbehandlung, 1 Seite
54. O2_R02_09 Formblatt 5.3 Abwasser/Einleitung, 1 Seite
55. O2_R02_10 Formblatt 6.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe, 2 Seiten
56. O2_R02_11 Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe, 3 Seiten
57. O2_R02_12 Formblatt 7 Abfall, 1 Seite
58. O2_R02_13 Formblatt 8 Arbeitsschutz, 3 Seiten
59. O2_R02_14 Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB), 3 Seiten
60. O2_R02_15 Formblatt 10.1 Anlagensicherheit/Störfall-Verordnung, 2 Seiten
61. O2_R02_16 Formblatt 10.2 Anlagensicherheit/Sicherheitsabstand, 1 Seite
62. O2_R02_17 Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung, 1 Seite

-
- 63. O2_R03_01 Betriebs- und Nutzungsbeschreibung Oberfläche Gebäude 36, NGP Sindelfingen, 38 Seiten
 - 64. O2_R03_02 Materialflussplan NGP 52 JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 20175291, Version 1 vom 05.09.2024
 - 65. O2_R04_01 Layout Paint Shop GF_52JPH, M 1:500, Dokumenten-Nr.: 20166436, Version 01 vom 24.09.2024
 - 66. O2_R04_02 Layout Paint Shop G1_52JPH, M 1:500, Dokumenten-Nr.: 20166438, Version 01 vom 24.09.2024
 - 67. O2_R04_03 Layout Paint Shop MF_52JPH, M 1:500, Dokumenten-Nr.: 20166439, Version 01 vom 24.09.2024
 - 68. O2_R04_04 Layout Paint Shop M1_52JPH, M 1:500, Dokumenten-Nr.: 20166440, Version 01 vom 24.09.2024
 - 69. O2_R04_05 Layout Paint Shop M2_52JPH, M 1:500, Dokumenten-Nr.: 20166441, Version 01 vom 24.09.2024
 - 70. O2_R04_06 Layout Paint Shop TF_52JPH, M 1:500, Dokumenten-Nr.: 20166442, Version 01 vom 24.09.2024
-

O2_Vorläufige_Beurteilung - Ordner 2.2:

- 71. O2_R05_01 Ex-Layout +0m, Ground Floor, Dokumenten-Nr.: 20175856, Version 01 vom 02.09.2024
- 72. O2_R05_02 Ex-Layout +4m, Mezzanine Floor G1, Dokumenten-Nr.: 20175857, Version 01 vom 02.09.2024
- 73. O2_R05_03 Ex-Layout +9m, Main Floor, Dokumenten-Nr.: 20175858, Version 01 vom 02.09.2024
- 74. O2_R05_04 Ex-Layout +12m, Mezzanine Floor M1, Dokumenten-Nr.: 20175859, Version 01 vom 02.09.2024
- 75. O2_R05_05 Ex-Layout +16m, Mezzanine Floor M2, Dokumenten-Nr.: 20175860, Version 01 vom 02.09.2024
- 76. O2_R05_06 Ex-Layout +22m, Top Floor, Dokumenten-Nr.: 20175861, Version 01 vom 02.09.2024
- 77. O2_R06_01 Emissionsquellen Advanced, Stand 19.10.2024, 2 Seiten
- 78. O2_R06_02 Gesamtübersicht Dachdraufsicht Grundriss Kaminreferenzpunkte, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VDA_40001 vom 30.08.2024

79. O2_R07_01 Auflistung der Geräte in der PP/KVB (PIVB) Abluftkataster Labore + Korrosionsprüfungszentrum Mercedes-Benz, Stand Dezember 2023
80. O2_R07_02 Abluft Zusammenfassung Korrosionsprüfungszentrum, 1 Seite
81. O2_R08_01 Gutachterliche Stellungnahme zu den Luftschadstoffemissionen und -immissionen der DEKRA Automobil GmbH vom 30.10.2024, 9 Seiten
82. O2_R08_02 Schalltechnische Untersuchungen, Gutachterliche Stellungnahme der Kurz und Fischer GmbH, Berichts-Nr.: 15322/hg/hg vom 08.10.2024, 5 Seiten

O2_Vorläufige_Beurteilung - Ordner 2.3:

83. O2_R09_01 Verfahrensschema Schematic, Arbeitsplätze, Spot Repair - AFA, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501446638, Version 01 vom 10.09.2024
84. O2_R09_02 Verfahrensschema Schematic, Arbeitsplätze, SoLa_52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501446640, Version 01 vom 06.09.2024
85. O2_R09_03 Verfahrensschema Schematic, Workzone, NAD_52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501446641, Version 01 vom 26.08.2024
86. O2_R09_04 Verfahrensschema Schematic, Workzone, DLV-WP-HRK_52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501446642, Version 01 vom 10.09.2024
87. O2_R10_01 Schematic Spray Booth DL1 Übersicht 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501447384, Version 01 vom 27.08.2024
88. O2_R10_02 Schematic Spray Booth DL1 BC 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501461792, Version 01 vom 06.09.2024
89. O2_R10_03 Schematic Spray Booth DL1 CC 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501461793, Version 01 vom 08.08.2024
90. O2_R10_04 Schematic Spray Booth DL2 BC 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501461794, Version 01 vom 06.09.2024
91. O2_R10_05 Schematic Spray Booth DL2 CC 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501461796, Version 01 vom 08.08.2024
92. O2_R10_06 Schematic Spray Booth SoLa 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501461797, Version 01 vom 19.09.2024
93. O2_R10_07 Schematic Spray Booth SoLa Übersicht 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501461798, Version 01 vom 19.09.2024
94. O2_R10_08 Schematic Spray Booth DL2 Übersicht 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501461799, Version 01 vom 27.08.2024

95. O2_R10_09 Schematic Spray Booth Ecodryscrubber 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501464065, Version 01 vom 29.07.2024

O2_Vorläufige_Beurteilung - Ordner 2.4:

96. O2_R11_01 P&ID, SORPT.X CD1, 52 JPH, DL SPK LINIE1, M NTS, Dokumenten-Nr.: 501473793, Version 01 vom 05.09.2024
97. O2_R11_02 P&ID, SORPT.X CD2, 52 JPH, DL SPK LINIE2, M NTS, Dokumenten-Nr.: 501473794, Version 01 vom 05.09.2024
98. O2_R11_03 P&ID, OXI.X RV VOCSIDIZER, 52 JPH, DL SPK LINIE1&2, M NTS, Dokumenten-Nr.: 501473795, Version 01 vom 05.09.2024
99. O2_R11_04 P&ID, OXI.X RV VOCSIDIZER, 52 JPH, NAD, M NTS, Dokumenten-Nr.: 501476231, Version 01 vom 05.09.2024
100. O2_R11_05 P&ID, OXI.X RV VOCSIDIZER, 52 JPH, DL TR, M NTS, Dokumenten-Nr.: 501478677, Version 01 vom 05.09.2024
101. O2_R11_06 P&ID, OXI.X RV VOCSIDIZER, 52 JPH, KTL 1, M NTS, Dokumenten-Nr.: 501487794, Version 01 vom 05.09.2024
102. O2_R11_07 P&ID, OXI.X RV VOCSIDIZER, 52 JPH, KTL 2, M NTS, Dokumenten-Nr.: 501487952, Version 01 vom 05.09.2024
103. O2_R11_08 P&ID, OXI.X RV SORPTX.CD, 52 JPH, SOLA, M NTS, Dokumenten-Nr.: 501487954, Version 01 vom 05.09.2024
104. O2_R12_01 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, ZLA BD; ZLA CC, ZLA SOLA, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460200, Version 01 vom 21.09.2024
105. O2_R12_02 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, ULA BC1/BC2/CC, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460201, Version 01 vom 21.09.2024
106. O2_R12_03 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, ZLA NADV.O./NADV.U./AFA, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460202, Version 01 vom 21.09.2024
107. O2_R12_04 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, ZLA WP/HRK1/HRK2, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460203, Version 01 vom 21.09.2024
108. O2_R12_05 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, ZLA SPOT 1+2/SOLA SPOT, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460204, Version 01 vom 21.09.2024
109. O2_R12_06 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, WÄRMERÜCKGEWINNUNG DL1 UND DL2, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460205, Version 01 vom 09.08.2024

O2_Vorläufige_Beurteilung - Ordner 2.5:

110. O2_R12_07 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, SOLA BC ULA/CC ULA, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460207, Version 01 vom 21.09.2024
111. O2_R12_08 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, SOLA TRANSFER ULA, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460208, Version 01 vom 20.09.2024
112. O2_R12_09 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, SOLA MANUELL ULA, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460209, Version 01 vom 21.09.2024
113. O2_R12_10 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, ZLA DLV/SOLA SCHLEIFEN/GUARD, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460210, Version 01 vom 23.09.2024
114. O2_R12_11 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, SOLA WÄRMERÜCKGEWINNUNG, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501460212, Version 01 vom 21.09.2024
115. O2_R12_12 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, ZLA REINRAUM, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501478928, Version 01 vom 21.09.2024
116. O2_R12_13 SCHEMATIC, VENTILATION SYSTEM, DL CC TRANSFER ULA, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501492672, Version 01 vom 21.09.2024
117. O2_R13_01 SCHEMATIC, PRETREATMENT D-A 52 JPH, RODIP® E, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501452428, Version 01 vom 06.09.2024
118. O2_R13_02 SCHEMATIC, PRETREATMENT DÜNNSCHICHT 52 JP, RODIP® E, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501452455, Version 01 vom 04.09.2024
119. O2_R13_03 SCHEMATIC, ELECTROCOATING 52 JPH, RODIP® E, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501452456, Version 01 vom 06.09.2024
120. O2_R13_04 Air Balance, Dokumenten-Nr.: 501452458, Stand 29.07.2024, 2 Seiten
121. O2_R13_05 SCHEMATIC, ABWASSERKONZEPT 52 JPH, WASTE WATER CONCEPT 52 JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501452459, Version 01 vom 06.09.2024

O2_Vorläufige_Beurteilung - Ordner 2.6:

122. O2_R14_01 VERFAHRENSSCHEMA, TROCKNER, KTL ECOINCURE 52 JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501446859, Version 01 vom 14.09.2024
123. O2_R14_02 VERFAHRENSSCHEMA, TROCKNER, NAD ECOINCURE 52 JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501454673, Version 01 vom 16.09.2024
124. O2_R14_03 VERFAHRENSSCHEMA, TROCKNER, DECKLACK ECOINCURE 52 JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501455314, Version 01 vom 16.09.2024

-
- 125. O2_R14_04 SCHEMATIC, TROCKNER, HRK 52 JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501455315, Version 01 vom 16.09.2024
 - 126. O2_R14_05 SCHEMATIC, TROCKNER, ZWISCHENTROCKNER DECKLACK, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501461055, Version 01 vom 16.09.2024
 - 127. O2_R14_06 SCHEMATIC, OVEN TROCKNER, EC GUARD TROCKNER 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501462963, Version 01 vom 10.09.2024
 - 128. O2_R14_07 SCHEMATIC, OVEN, NAD GUARD TROCKNER 52JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501471680, Version 01 vom 10.09.2024
 - 129. O2_R14_08 SCHEMATIC, TROCKNER, DECKLACK SOLA 52 JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501486385, Version 01 vom 16.09.2024
 - 130. O2_R14_09 SCHEMATIC, TROCKNER, ZWISCHENTROCKNER SOLA 52 JPH, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501486386, Version 01 vom 16.09.2024

O2_Vorläufige_Beurteilung - Ordner 2.7:

- 131. O2_R15_01 Schema (52JPH), Prozesswasser, Abwasseranlage 30m³/h, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501465607, Version 01 vom 28.08.2024
- 132. O2_R15_02 Schema (52JPH), Prozesswasser, VEW-Kreislaufanlage 16m³/h, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501465652, Version 01 vom 28.08.2024
- 133. O2_R15_03 Schema (52JPH), Prozesswasser, Emuperm-Anlage 3m³/h, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501465653, Version 01 vom 28.08.2024
- 134. O2_R15_04 Schema (52JPH), Prozesswasser, Chemikalienlager, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501465654, Version 01 vom 28.08.2024
- 135. O2_R15_05 Schema (52JPH), Prozesswasser, Umkehrosmose-Anlage 2×20m³/h, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501465655, Version 01 vom 30.08.2024
- 136. O2_R15_06 Schema (52JPH), Nebenprozess, MULTI-REUSE, M 1:1, Dokumenten-Nr.: 501465819, Version 01 vom 28.08.2024

O3_Bauantrag – Box:

000 Deckblatt und Inhalt

100 Formulare Beschreibungen

200 Lageplan Außenanlagen

- 137. O3_000_01 Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, Plan- und Dokumentenliste, 14 Seiten
- 138. O3_101_01 Formular 1 Antrag auf Baugenehmigung vom 08.10.2024, 4 Seiten

-
- 139. O3_101_01 Formular 2 Baubeschreibung; Änderung vom 13.01.2025, 3 Seiten
 - 140. O3_101_01 Formular 3 Baubeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 18.10.2024, 3 Seiten
 - 141. O3_101_01 Formular 4 Betriebsbeschreibung Bauantrag vom 11.11.2024, 5 Seiten
 - 142. O3_101_01 Formular 5 Antrag auf Abweichung vom 29.10.2024, 1 Seite
 - 143. O3_101_01 Formular 6 Sozialanlagen Halle vom 18.10.2024, 5 Seiten
 - 144. O3_101_01 Formular 7 Sozialanlagen Randbau Nord vom 18.10.2024, 5 Seiten
 - 145. O3_101_01 Formular 8 Abfallverwertungskonzept vom 30.10.2024, 6 Seiten
 - 146. O3_101_01 Formular 9 Antrag auf Abweichung Abstandsflächen, Änderung vom 13.01.2025, 1 Seite
 - 147. O3_103_01 Formular Bauleitererklärung, 1 Seite
 - 148. O3_105_01 Formular Statistik Baugenehmigung, Änderung vom 13.01.2025, 4 Seiten
 - 149. O3_106_01 Baubeschreibung zum Bauantrag der Kohlbecker Gesamtplan GmbH, Stand 18.10.2024, 48 Seiten
 - 150. O3_107_01 Gefährdungsbeurteilung der Kohlbecker Gesamtplan GmbH, Stand 18.10.2024, 3 Seiten
 - 151. O3_108_01 Zusammenfassung der Kosten DIN276 KG300 und KG400, 1 Seite
 - 152. O3_201_01 Amtlicher Lageplan 1 schriftlicher Teil vom 30.08.2024, 4 Seiten
 - 153. O3_201_01 Amtlicher Lageplan 2 zeichnerischer Teil, M 1:500 vom 30.08.2024
 - 154. O3_202_01 Amtlicher Lageplan 3 Abstandsflächenplan NEU, M 1:500 vom 13.01.2025
 - 155. O3_203_01 Übersichtslageplan Außenanlagen, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_20BAXXXX_40001 vom 30.08.2024
-

O3_Bauantrag – Box:

300 Objektplanung Teil 1

- 156. O3_301_01 Grundriss Ebene -2.95m U01/UF Q1, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00U01_41001 vom 30.08.2024
- 157. O3_301_01 Grundriss Ebene -2.95m U01/UF Q2, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00U01_41002 vom 30.08.2024
- 158. O3_301_01 Grundriss Ebene -2.95m U01/UF Q3, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00U01_41003 vom 30.08.2024
- 159. O3_301_01 Grundriss Ebene -2.95m U01/UF Q4, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0GR00U01_41004 vom 30.08.2024

160. O3_301_01 Gesamtübersicht Grundriss Ebene -2.95m U01/UF, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00U01_40001 vom 30.08.2024
161. O3_302_01 Grundriss Ebene $\pm 0.00\text{m}$ E00/GF Q1, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E00_41001 vom 30.08.2024
162. O3_302_01 Grundriss Ebene $\pm 0.00\text{m}$ E00/GF Q2, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E00_41002 vom 30.08.2024
163. O3_302_01 Grundriss Ebene $\pm 0.00\text{m}$ E00/GF Q3, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E00_41003 vom 30.08.2024
164. O3_302_01 Grundriss Ebene $\pm 0.00\text{m}$ E00/GF Q4, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E00_41004 vom 30.08.2024
165. O3_302_01 Gesamtübersicht Grundriss Ebene $\pm 0.00\text{m}$ E00/GF, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E00_40001 vom 30.08.2024
166. O3_303_01 Grundriss Ebene +4.50m E01/G1 Q1, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E01_41001 vom 30.08.2024
167. O3_303_01 Grundriss Ebene +4.50m E01/G1 Q2, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E01_41002 vom 30.08.2024
168. O3_303_01 Grundriss Ebene +4.50m E01/G1 Q3, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E01_41003 vom 30.08.2024
169. O3_303_01 Grundriss Ebene +4.50m E01/G1 Q4, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E01_41004 vom 30.08.2024
170. O3_303_01 Gesamtübersicht Grundriss Ebene +4.50m E01/G1, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E01_40001 vom 30.08.2024
171. O3_304_01 Grundriss Ebene +9.20m E02/MF Q1, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E02_41001 vom 30.08.2024
172. O3_304_01 Grundriss Ebene +9.20m E02/MF Q2, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E02_41002 vom 30.08.2024
173. O3_304_01 Grundriss Ebene +9.20m E02/MF Q3, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E02_41003 vom 30.08.2024
174. O3_304_01 Grundriss Ebene +9.20m E02/MF Q4, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E02_41004 vom 30.08.2024
175. O3_304_01 Gesamtübersicht Grundriss Ebene +9.20m E02/MF, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E02_40001 vom 30.08.2024

O3_Bauantrag – Box:

300 Objektplanung Teil 2

176. O3_305_01 Grundriss Ebene +12.50m E03/M1 Q1, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E03_41001 vom 30.08.2024
177. O3_305_01 Grundriss Ebene +12.50m E03/M1 Q2, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E03_41002 vom 30.08.2024
178. O3_305_01 Grundriss Ebene +12.50m E03/M1 Q3, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E03_41003 vom 30.08.2024
179. O3_305_01 Grundriss Ebene +12.50m E03/M1 Q4, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E03_41004 vom 30.08.2024
180. O3_305_01 Gesamtübersicht Grundriss Ebene +12.50m E03/M1, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E03_40001 vom 29.10.2024
181. O3_306_01 Grundriss Ebene +16.50m E04/M2 Q1, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E04_41001 vom 30.08.2024
182. O3_306_01 Grundriss Ebene +16.50m E04/M2 Q2, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E04_41002 vom 30.08.2024
183. O3_306_01 Grundriss Ebene +16.50m E04/M2 Q3, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E04_41003 vom 30.08.2024
184. O3_306_01 Grundriss Ebene +16.50m E04/M2 Q4, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E04_41004 vom 30.08.2024
185. O3_306_01 Gesamtübersicht Grundriss Ebene +16.50m E04/M2, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00E04_40001 vom 30.08.2024
186. O3_307_01 Grundriss Ebene +22.00m L01/TF Q1, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00L01_41001 vom 30.08.2024
187. O3_307_01 Grundriss Ebene +22.00m L01/TF Q2, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00L01_41002 vom 30.08.2024
188. O3_307_01 Grundriss Ebene +22.00m L01/TF Q3, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00L01_41003 vom 30.08.2024
189. O3_307_01 Grundriss Ebene +22.00m L01/TF Q4, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00L01_41004 vom 30.08.2024
190. O3_307_01 Gesamtübersicht Grundriss Ebene +22.00m L01/TF, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00L01_40001 vom 30.08.2024

-
- 191. O3_308_01 Dachdraufsicht Penthouse +32.00m VDA/RF Q1, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VDA_41001 vom 30.08.2024
 - 192. O3_308_01 Dachdraufsicht Penthouse +32.00m VDA/RF Q2, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VDA_41002 vom 30.08.2024
 - 193. O3_308_01 Dachdraufsicht Penthouse +32.00m VDA/RF Q3, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VDA_41003 vom 30.08.2024
 - 194. O3_308_01 Dachdraufsicht Penthouse +32.00m VDA/RF Q4, M 1:200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VDA_41004 vom 30.08.2024
 - 195. O3_308_01 Gesamtübersicht Dachdraufsicht Grundriss Ebene +32.00m VDA/RF, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VDA_40001 vom 29.10.2024
 - 196. O3_309_01 Gesamtübersicht Dachdraufsicht Grundriss Kaminreferenzpunkte, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VDA_40003 vom 29.10.2024
 - 197. O3_310_01 Gesamtübersicht Grundriss Ebene +32.00m, Dachdraufsicht PV-Anlage, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VDA_40002 vom 30.08.2024

O3_Bauantrag – Box:

300 Objektplanung Teil 3

- 198. O3_311_01 RBN Grundriss Ebene -2.95m U01/UF Q1, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01U01_41001 vom 30.08.2024
- 199. O3_311_01 RBN Grundriss Ebene -2.95m U01/UF Q2, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01U01_41002 vom 30.08.2024
- 200. O3_311_01 RBN Grundriss Ebene -2.95m U01/UF Q3, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01U01_41003 vom 30.08.2024
- 201. O3_312_01 RBN Grundriss Ebene ±0.00m E00/GF Q1, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01E00_41001 vom 30.08.2024
- 202. O3_312_01 RBN Grundriss Ebene ±0.00m E00/GF Q2, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01E00_41002 vom 30.08.2024
- 203. O3_312_01 RBN Grundriss Ebene ±0.00m E00/GF Q3, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01E00_41003 vom 30.08.2024
- 204. O3_313_01 RBN Grundriss Ebene +3.00m/+5.50m G1 Q2, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01E01_41002 vom 30.08.2024
- 205. O3_313_01 RBN Grundriss Ebene +3.00m/+5.50m G1 Q3, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01E01_41003 vom 30.08.2024

206. O3_314_01 RBN Grundriss Obergeschoss +8.00m Q1, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01E02_41001 vom 30.08.2024
207. O3_314_01 RBN Grundriss Obergeschoss +8.00m Q2, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01E02_41002 vom 30.08.2024
208. O3_314_01 RBN Grundriss Obergeschoss +8.00m Q3, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01E02_41003 vom 30.08.2024
209. O3_315_01 RBN Grundriss Dachaufsicht +13.00m Q1, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01L01_41001 vom 30.08.2024
210. O3_315_01 RBN Grundriss Dachaufsicht +13.00m Q2, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01L01_41002 vom 30.08.2024
211. O3_315_01 RBN Grundriss Dachaufsicht +13.00m Q3, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01L01_41003 vom 30.08.2024
212. O3_316_01 RBN Grundriss Dachaufsicht +22.00m, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01VDA_41000 vom 30.08.2024
213. O3_317_01 RBO Grundrisse ±0.00m, +4.50m, +9.20m Q1, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA02XXX_41001 vom 30.08.2024
214. O3_317_01 RBO Grundrisse ±0.00m, +4.50m, +9.20m Q2, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA02XXX_41002 vom 30.08.2024
215. O3_317_01 RBO Grundrisse ±0.00m, +4.50m, +9.20m Q3, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA02XXX_41003 vom 30.08.2024
216. O3_317_01 RBO Grundrisse ±0.00m, +4.50m, +9.20m Q4, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA02XXX_41004 vom 30.08.2024
217. O3_318_01 RBO GR Fundamente +13.75m, + 22.00m Q1, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA02XXX_42001 vom 30.08.2024
218. O3_318_01 RBO GR Fundamente +13.75m, + 22.00m Q2, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA02XXX_42002 vom 30.08.2024
219. O3_318_01 RBO GR Fundamente +13.75m, + 22.00m Q3, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA02XXX_42003 vom 30.08.2024
220. O3_318_01 RBO GR Fundamente +13.75m, + 22.00m Q4, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA02XXX_42004 vom 30.08.2024
221. O3_319_01 Längsschnitt in Richtung Achse Ee, Längsschnitt in Richtung Achse G, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00S01_40001 vom 29.10.2024
222. O3_320_01 Querschnitte in Richtung Achse 9E, Achse 6 und Achse 2E, M 1:500,

Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00S02_40001 vom 29.10.2024

- 223. O3_321_01 RBN Schnitte Küche Achsen N1 - N6/A-B, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01S01_40001 vom 30.08.2024
- 224. O3_322_01 RBN Längsschnitt A - A, M 1:250, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01S02_40001 vom 30.08.2024
- 225. O3_323_01 Längsschnitte Achse 0, Ost und West, M 1:2500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA02S01_40001 vom 30.08.2024
- 226. O3_324_01 Ansichten Nord und Ost, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VNO_40001 vom 29.10.2024
- 227. O3_325_01 Ansichten Süd und West, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00VSW_40001 vom 30.08.2024

O3_Bauantrag – Box:

300 Objektplanung Teil 4

- 228. O3_326_01 vFT West Grundriss ±0,00 m, +4,50 m und +9,20 m bzw. +10,50 m Ebene, M 1:200, Plan-Nr.: AP03-vbFT-36_A0BA10XXX_40000 vom 30.08.2024
- 229. O3_327_01 vFT West Grundriss +12,70 m, +15,84 m und +18,36 m Ebene, M 1:200, Plan-Nr.: AP03-vbFT-36_A0BA11XXX_40000 vom 30.08.2024
- 230. O3_328_01 vFT West Grundriss +21,58 m Ebene, Dach und Heberüberfahrt M 1:200, Plan-Nr.: AP03-vbFT-36_A0BA13XXX_40000 vom 30.08.2024
- 231. O3_329_01 vFT West Schnitte 1-1 und 2-2, M 1:100, Plan-Nr.: AP03-vbFT-36_T0BA10XXX_40000 vom 30.08.2024
- 232. O3_330_01 vFT West Schnitte 3-3 und 4-4, M 1:100, Plan-Nr.: AP03-vbFT-36_T0BA11XXX_40000 vom 30.08.2024
- 233. O3_331_01 RBN Grundriss Umbau Fassade Achsen 1N/A-B1, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA01XXX_40001 vom 30.08.2024
- 234. O3_332_01 Teilgrundriss Bohrpfähle im Bereich Achse J/8E-7 und BE-B/2-0E, M 1:100, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0BA00UGF_40001 vom 30.08.2024
- 235. O3_333_01 PV-Anlage Flächennachweis vom 30.08.2024, 6 Seiten
- 236. O3_334_01 PV-Anlage Flächenaufstellung vom 30.08.2024, 1 Seite
- 237. O3_335_01 PV-Anlage Flächenaufstellung Teilflächen vom 30.08.2024, 5 Seiten

-
- 238. O3_336_01 PV-Anlage Gesamtgebäude, Dachaufsicht Elektrotechnik L01 +22m, Pflichterfüllung Flächen, M 1:500, Plan-Nr.: AP06-Neu-red_E0UEXXE00_20000_001_7 vom 28.08.2024
 - 239. O3_337_01 PV-Anlage Gesamtgebäude, Dachaufsicht Elektrotechnik L01 +32m, Pflichterfüllung Flächen, M 1:500, Plan-Nr.: AP06-Neu-red_E0UEXXE00_20000_001_7 vom 28.08.2024
 - 240. O3_338_01 PV-Anlage Gesamtgebäude, Grundriss Ebene +32m VDA/RF, Dachdraufsicht, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_A0UE00VDA_300001_008_F vom 02.08.2024
 - 241. O3_339_01 PV-Anlage Technisches Datenblatt JA-Solar JAM54D40-MB, 2 Seiten
 - 242. O3_340_01 PV-Anlage vFT Ost Flächennachweis vom 23.08.2024, 8 Seiten
 - 243. O3_341_01 PV-Anlage vFT West Flächennachweis Grundrisse Westanbindung, M 1.200, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_T0UE10XXX_30002_002_V vom 22.08.2024
 - 244. O3_342_01 Flächenberechnung nach DIN277 für alle Gebäudeteile der Kohlbecker Gesamtplan GmbH, Nr. 23006/W050-NGP-ADV, Stand 30.08.2024, 58 Seiten

O3_Bauantrag – Box:

400 Brandschutz

- 245. BSK Brandschutzkonzept für den Neubau Lackierung Gebäude 36 NGP der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr.: 24BS-0053G vom 04.11.2024, Anhang 1-3, 195 Seiten
 - 245.1 Anhang 4 BVP Brandschutzpläne/-visualisierung:
 - 245.1.1 00_Anhang 4 Deckblatt, 1 Seite
 - 245.1.2 01_BVP DA Dachaufsicht +32,10, M 1:250, Plan-Nr.: 1/8 vom 29.11.2024
 - 245.1.3 02_BVP TP Technikpenthaus +22,00, M 1:250, Plan-Nr.: 2/8 vom 29.11.2024
 - 245.1.4 03_BVP E04 OG Bühnenebene +16,20, M 1:250, Plan-Nr.: 3/8 vom 29.11.2024
 - 245.1.5 04_BVP E03 OG Bühnenebene +12,70, M 1:250, Plan-Nr.: 4/8 vom 29.11.2024
 - 245.1.6 05_BVP E02 OG Ebene +9,20, M 1:250, Plan-Nr.: 5/8 vom 29.11.2024
 - 245.1.7 06_BVP E02 EG Bühnenebene +4,50, M 1:250, Plan-Nr.: 6/8 vom 29.11.2024
 - 245.1.8 07_BVP E00 EG Ebene ±0,00, +432,62, M 1:250, Plan-Nr.: 7/8 vom 29.11.2024
 - 245.1.9 07_BVP E00 EG Ebene ±0,00, +432,62 mit Außenanlagen, M 1:250, Plan-Nr.: 7/8 vom 29.11.2024
 - 245.1.10 08_BVP E-1 Ebene -2,95, M 1:250, Plan-Nr.: 7/8 vom 29.11.2024
- 245.2 Anhang 5 RWL Rettungswegelängennachweis:

245.2.1 00_Anhang 5 Deckblatt, 1 Seite

245.2.2 01_RWL TP Technikpenthaus +22,00, M 1:250, Plan-Nr.: 1/6 vom 29.11.2024

245.2.3 02_RWL E04 OG Bühnenebene +16,20, M 1:250, Plan-Nr.: 2/6 vom 29.11.2024

245.2.4 03_RWL E03 OG Bühnenebene +12,70, M 1:250, Plan-Nr.: 3/6 vom 29.11.2024

245.2.5 04_RWL E02 OG Ebene +9,20, M 1:250, Plan-Nr.: 4/6 vom 29.11.2024

245.2.6 05_RWL E02 EG Bühnenebene +4,50, M 1:250, Plan-Nr.: 5/6 vom 29.11.2024

245.2.7 06_RWL E00 EG Ebene ±0,00, +432,62, M 1:250, Plan-Nr.: 6/6 vom 29.11.2024

245.3 Anhang 6 Brandlastflächen

245.3.1 01_Brandlasten TP Technikpenthaus + 22,00, M 1:500, Plan-Nr.: 1/6 vom 29.11.2024

245.3.2 02_Brandlasten E04 OG Bühnenebene +16,20, M 1:500, Plan-Nr.: 2/6 vom 29.11.2024

245.3.3 03_Brandlasten E03 OG Bühnenebene +12,70, M 1:500, Plan-Nr.: 3/6 vom 29.11.2024

245.3.4 04_Brandlasten E02 OG Ebene +9,20, M 1:500, Plan-Nr.: 4/6 vom 29.11.2024

245.3.5 05_Brandlasten E02 EG Bühnenebene +4,50, M 1:500, Plan-Nr.: 5/6 vom 29.11.2024

245.3.6 06_Brandlasten E00 EG Ebene ±0,00, +432,62, M 1:500, Plan-Nr.: 6/6 vom 29.11.2024

246. Brandschutzgutachten Gebäude36/0(29) - Verbindende Fördertechnik (vFT) West Erweiterung Förderbrücke 56/0(2), Ergänzung zum Brandschutzkonzept „Neubau Montagehalle 56“ der Gruner GmbH, von der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, Dokumenten-Nr.: 24BS-0096G vom 25.01.2024, 49 Seiten

246.1 Anhang 1 Brandschutzpläne/-visualisierung:

246.1.1 Bau 36/0(20) vFT West Dachaufsicht (+26,29/458,91), M 1:200, Plan-Nr.: 1/8 vom 29.11.2024

246.1.2 Bau 36/0(20) vFT West Ebene E06 (+21,58/454,20), M 1:200, Plan-Nr.: 2/8 vom 29.11.2024

246.1.3 Bau 36/0(20) vFT West Ebene E05 (+18,38/451,00), M 1:200, Plan-Nr.: 3/8 vom 29.11.2024

246.1.4 Bau 36/0(20) vFT West Ebene E04 (+15,84/448,46), M 1:200, Plan-Nr.: 4/8 vom 29.11.2024

246.1.5 Bau 36/0(20) vFT West Ebene E03 (+12,70/445,32), M 1:200, Plan-Nr.: 5/8 vom 29.11.2024

246.1.6 Bau 36/0(20) vFT West Ebene E02 (+9,20/441,82), M 1:200, Plan-Nr.: 6/8 vom 29.11.2024

246.1.7 Bau 36/0(20) vFT West Ebene E01 (+4,50/437,12), M 1:200, Plan-Nr.: 7/8 vom 29.11.2024

- 246.1.8 Bau 36/0(20) vFT West Ebene E00 ($\pm 0,00/432,62$), M 1:200, Plan-Nr.: 8/8 vom
29.11.2024

O3_Bauantrag – Box:

500 Bodengutachten

600 Weitere Unterlagen

247. O3_502_01 Bodengutachten, Geotechnischer Bericht 2. Erkundungsstufe Rück-/Neubau Gebäude 36 der Smolczyk & Partner GmbH, Bericht-Nr.: 903209-01 vom 28.06.2024, 45 Seiten mit Anlagen 1.1 bis 7.2 (108 Seiten)
248. O3_604_01 Betriebs- und Nutzungsbeschreibung Oberfläche Geb. 36 NGP Sindelfingen, 38 Seiten
249. O3_605_01 Betriebs- und Nutzungsbeschreibung Korrosionsprüfzentrum Geb. 36 Nord, 3 Seiten
250. O3_606_01 Betriebs- und Nutzungsbeschreibung Logistik Geb. 36, 2 Seiten

O3_Bauantrag – Box:

700 Entwässerungsantrag

251. O3_702_01 Formular Antrag auf Entwässerung Stadt Sindelfingen vom 08.11.2024, 2 Seiten
252. O3_703_01 Entwässerungsantrag, Inhalt und Erläuterungsbericht der Kohlbecker Gesamtplan GmbH vom 30.08.2024, 30 Seiten
- 252.1 C1_Anlage_Grundstücksentwässerung:
- 252.1.1 O3_704_01 Anlage C1.8 Berechnung RW vom 29.08.2024, 1 Seite
- 252.1.2 O3_705_01 Anlage C1.9 Berechnung SW 01 vom 29.08.2024, 1 Seite
- 252.1.3 O3_706_01 Anlage C1.10 Berechnung SW 02 vom 29.08.2024, 1 Seite
- 252.1.4 O3_707_01 Anlage C1.11 Berechnung Düker vom 29.08.2024, 3 Seiten
- 252.1.5 O3_721_01 Grundstücksentwässerung Regenwasser, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_30BAXXXXX_40001 vom 30.08.2024
- 252.1.6 O3_722_01 Grundstücksentwässerung Schmutzwasser, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_30BAXXXXX_40002 vom 30.08.2024
- 252.1.7 O3_723_01 Längsschnitt RW Kanal Nord-West, M 1:500/50, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_30BAXXXXX_40003 vom 30.08.2024
- 252.1.8 O3_724_01 Längsschnitt RW Kanal Ost, M 1:500/50,

Plan-Nr.: AP04-Neub-36_30BAXXXX_40004 vom 30.08.2024

252.1.9 O3_725_01 Längsschnitt SW Kanal West, M 1:500/50,

Plan-Nr.: AP04-Neub-36_30BAXXXX_40005 vom 30.08.2024

252.1.10 O3_726_01 Längsschnitt SW Kanal Nord, M 1:500/50,

Plan-Nr.: AP04-Neub-36_30BAXXXX_40006 vom 30.08.2024

252.1.11 O3_727_01 Längsschnitt SW Kanal Ost, M 1:500/50,

Plan-Nr.: AP04-Neub-36_30BAXXXX_40007 vom 30.08.2024

252.2 C2_Anlage_Gebäudeentwässerung:

252.2.1 O3_708_01 Anlage C2.07 Berechnung Schmutzwasser und Trinkwasser vom 27.08.2024, 24 Seiten

252.2.2 O3_709_01 Anlage C2.08 Auslegung Leichtflüssigkeitsabscheider vom 20.12.2023, 1 Seite

252.2.3 O3_710_01 Anlage C2.09 Auslegung Fettabscheider vom 08.12.2023, 1 Seite

252.2.4 O3_711_01 Anlage C2.10 RW-Hpt-Hallendach Ost vom 06.09.2024, 36 Seiten

252.2.5 O3_712_01 Anlage C2.11 RW-Hpt-Hallendach West vom 06.09.2024, 32 Seiten

252.2.6 O3_713_01 Anlage C2.12 RW-Hpt-Penthousedach Ost vom 06.09.2024, 26 Seiten

252.2.7 O3_714_01 Anlage C2.13 RW-Hpt-Penthousedach West vom 06.09.2024, 28 Seiten

252.2.8 O3_715_01 Anlage C2.14 RW-Hpt-RandbauNord Kantine vom 06.09.2024, 13 Seiten

252.2.9 O3_716_01 Anlage C2.15 RW-Not-Hallendach Ost vom 06.09.2024, 38 Seiten

252.2.10 O3_717_01 Anlage C2.16 RW-Not-Hallendach West vom 06.09.2024, 32 Seiten

252.2.11 O3_718_01 Anlage C2.17 RW-Not-Penthousedach Ost vom 06.09.2024, 28 Seiten

252.2.12 O3_719_01 Anlage C2.18 RW-Not-Penthousedach West vom 06.09.2024, 28 Seiten

252.2.13 O3_720_01 Anlage C2.19 RW-Not-RandbauNord Kantine vom 06.09.2024, 13 Seiten

252.2.14 O3_728_01 Schema Sanitär Abwasser 1/5, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_SA-BAXXF00_40000 vom 30.08.2024

252.2.15 O3_729_01 Schema Sanitär Abwasser 2/5, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_SA-BAXXF01_40000 vom 30.08.2024

252.2.16 O3_730_01 Schema Sanitär Abwasser 3/5, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_SA-BAXXF02_40000 vom 30.08.2024

252.2.17 O3_731_01 Schema Sanitär Abwasser 4/5, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_SA-BAXXF03_40000 vom 30.08.2024

252.2.18 O3_732_01 Schema Sanitär Abwasser 5/5, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_SA-BAXXF04_40000 vom 30.08.2024

252.2.19 O3_733_01 Grundriss UG -2.95m Grundleitungen, M 1:500, Plan-Nr.: AP04-Neub-36_SUBAXXU01_40000 vom 30.08.2024

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen einschließlich der Ausführungen sowie den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen so zu errichten, dass Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche und abfallrechtliche Anforderungen sowie Arbeitsschutzanforderungen ausgeschlossen sind.

2. Umwelt- und Arbeitsschutz

- 2.1 Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen sowie Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung der Fluchtwägen angewiesen sind.
- 2.2 Manuell betätigtes Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist.
- 2.3 Notwendige Fluchtwägen, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig in den erforderlichen Abmessungen freigehalten werden und dürfen nicht verbaut oder eingeschränkt werden. Können Notausgänge und Notausstiege von außen verstellt werden, müssen sie durch weitere Maßnahmen zur dauerhaften ständigen Freihaltung gesichert werden, z. B. durch Anbringung von Abstandsbügeln für Fahrzeuge oder mittels dauerhafter Markierung der freizuhaltenden Bodenflächen. Am Ende der Fluchtwägen muss der Bereich im Freien bzw. der gesicherte Bereich so gestaltet und bemessen sein, dass sich kein Rückstau bilden kann und alle über den Fluchtweg flüchtenden

Personen ohne Gefahren, z. B. durch Verkehrswege oder öffentliche Straßen, aufgenommen werden können.

- 2.4 Notwendige Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form gekennzeichnet sein.
- 2.5 Durch die geplanten Bauarbeiten dürfen die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) nicht überschritten werden. Sollte es dennoch zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen, sind die Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Anlage 5 der AVV Baulärm umzusetzen.
- 2.6 Bei Ausschreibung von Bauleistungen ist sicherzustellen, dass nur lärmarme Geräte und Maschinen und Bauverfahren, die dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen, eingesetzt und angewandt werden.
Lärmarm sind Geräte und Maschinen, an die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 66/2010/EG gekennzeichnet sind. Liegt eine derartige Kennzeichnung nicht vor, gelten Geräte und Maschinen als lärmarm, die den Anforderungen an den zulässigen Schallleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genügen.
- 2.7 Der Bauherr sowie die Bau- bzw. Abbruchunternehmen sind verpflichtet, evtl. bestehende Gefahrstoffe vor Beginn der Demontage-, Rückbau- und Baumaßnahmen zu ermitteln.
Vor dem Abbruch ist durch Auswertung vorhandener Unterlagen und anhand einer Begutachtung festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauabschotts und der Abfälle gerechnet werden muss. Hier sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien, vorhandene Problemstoffe sowie die Nutzung bzw. frühere Nutzungen des Bauwerkes zu berücksichtigen. Im Anschluss daran ist zu entscheiden, ob analytische Untersuchungen erforderlich sind. Der Umfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung.

- 2.8 Bau-, Abbruch- und Demontagearbeiten sind - insbesondere bei belasteter Bausubstanz, wie z.B. asbesthaltigen Materialien und anderen Gefahrstoffen - von einer geeigneten Fachfirma durchzuführen.
- 2.9 Vor Beginn der Bau-, und Abbrucharbeiten ist durch einen Fachkundigen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- 2.10 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbruchanweisung aufzustellen und den jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbruchanweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten, festzulegen.
- 2.11 Vor Beginn der Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist das Arbeitsverfahren i. S. der TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ festzulegen. Hierin eingeschlossen ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan, welcher alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen enthalten muss.
- 2.12 Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen (z. B. Wellasbestzementplatten) bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und bei der Abfallentsorgung sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen.
Das Regierungspräsidium Stuttgart ist mindestens 7 Tage vor Beginn der Asbestarbeiten in Form einer "Anzeige" schriftlich zu informieren.

- 2.13 Beim Umgang mit Baustoffen aus künstlichen Mineralfasern (z. B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassaden) sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei Mineralwolle, die vor 1996 eingebaut wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um alte Mineralwolle im Sinne der TRGS 521 handelt. Für Tätigkeiten mit neuer Mineralwolle gelten die Bestimmungen der Nrn. 4 und 5 der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“.
- 2.14 Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich, sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Im Übrigen ist auftretender Staub durch Besprühen mit Wasser zu binden.
- 2.15 Anfallende Bauabfälle, Abbruchmaterialien und Demontageabfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 2.16 Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- 2.17 Gefangene Räume dürfen als Arbeitsräume nur genutzt werden, wenn folgende Maßgaben beachtet wurden:
- Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall. Beispiele hierzu finden sich in der ASR A2.2. „Maßnahmen gegen Brände“ oder
 - Gewährleistung einer Sichtverbindung zu den vorgelagerten Räumen, in welche die Rettungswege führen, sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt wird und in den vorgelagerten Räumen nicht mehr als eine normale Brandgefährdung vorhanden ist.
- 2.18 Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand $\leq 2,0$ m) von nicht durchtrittsicheren Lichtkuppeln und

Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird. Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittsicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt.

- 2.19 Arbeitsplätze, Flucht- und Verkehrswände müssen zu Bereichen mit Absturzkanten oder nicht durchtrittsicheren Bauteilen bei denen die Gefahr des Absturzes oder Durchsturzes (z.B. Dachoberlichter) von Beschäftigten besteht gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen (beim Bau sowie bei späteren Reparatur-, Wartungs-, Grünarbeiten), sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen und vor Inbetriebnahme umzusetzen.
- 2.20 In Arbeits- und Pausenräumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein (vgl. Ziffer 3.6 des Anhangs der ArbStättV). Raucherräume sind mit einer wirksamen raumluftechnischen Anlage auszustatten, um Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch für die nicht rauchenden Beschäftigten auszuschließen.
- 2.21 Die im „Explosionsschutzkonzept nach § 6 (9) GefStoffV“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, (s. Abschnitt B Nr. 21 dieser Entscheidung) für den Bau und die Errichtung des Gebäudes 36 genannten Anforderungen, Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Explosionsschutz sind einzuhalten.
- 2.22 Die im „Konzept zur Löschwasserrückhaltung im Brandfall“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, (s. Abschnitt B Nr. 22 dieser Entscheidung) für den Bau und die Errichtung des Gebäudes 36 genannten Anforderungen, Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Löschwasserrückhaltung sind einzuhalten.

-
- 2.23 Die in der „Stellungnahme zu anlagenbezogenen Brandschutzmaßnahmen nach TRGS 509, 510 und 800“ und den beiliegenden Anhängen 1-4 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, (s. Abschnitt B Nr. 24 bis 24.9 dieser Entscheidung) für den Bau und die Errichtung des Gebäudes 36 genannten Anforderungen, Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Brand- und Explosionsschutz sind einzuhalten.
- 2.24 Die in der gutachterlichen Stellungnahme „Allgemeine standortspezifische Anforderungen gemäß AwSV“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, (s. Abschnitt B Nr. 28 dieser Entscheidung) für den Bau und die Errichtung des Gebäudes 36 genannten Anforderungen, Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Anlagen zum Umgang mit wasergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

3. Baurecht

- 3.1 Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung nach § 17 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO).
Das Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht beauftragt eine/n Prüfingenieur/in für Baustatik mit der bautechnischen Prüfung, d.h. mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise und der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht.

Vor (Teil-)Baufreigabe ist eine **bautechnische Prüfbestätigung (Prüfbericht)** zur Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise beim Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht der Stadt Sindelfingen einzureichen.

Der Prüfbericht des Prüfingenieurs kann auch für einzelne Bauabschnitte erteilt werden. Er muss stets vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen und den geprüften Bauabschnitt genau bezeichnen.

Die entsprechende (Teil-)Baufreigabe („(1/2) Roter Punkt“) durch das Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht kann erst nach Vorlage eines Prüfberichts bzw. der bautechnischen Prüfbestätigung erteilt werden.

Die mit Prüfvermerk versehenen bautechnischen Nachweise - einschließlich der Konstruktionszeichnungen - sind spätestens nach Abschluss des Bauvorhabens **digital** an folgende E-Mailadresse zu senden: archivpost@sindelfingen.de - parallel hierzu ist das Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht zu verständigen.

- 3.2 Zur fachlichen Überwachung und Ausführung der beschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen ist ein Fachbauleiter „Brandschutz“ zu benennen. Dieser hat die Aufgabe, die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die brandschutztechnischen Auflagen erfüllt werden. Die Fachbauleitung ist gemäß AHO Heft Nr. 17 (aktuell gültiger Fassung) mindestens auf dem Niveau 2 „systematisch-stichprobenartige Kontrolle“ für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung-Bauüberwachung) auszuführen.
Die Vorlage der Fachbauleitererklärung ist **Voraussetzung für die Baufreigabe (Roter Punkt)**.
- 3.3 Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des (Teil-)Baufreigabescheins („Roter Punkt“ bzw. ½ Roter Punkt) begonnen werden.
Der (Teil-)Baufreigabeschein ist auf der Baustelle an einer von der Verkehrsfläche aus gut sichtbarer Stelle anzubringen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 3.4 Für das Bauvorhaben werden gemäß § 67 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) folgende Abnahmen vorgeschrieben:
(Teil-)Rohbauabnahmen nach Abschluss von Rohbauarbeiten und
(Teil-)Schlussabnahmen nach (Teil-)Fertigstellung der baulichen Anlage.

Der Bauherr hat dem Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die jeweilige Abnahme, ggf. nach Abstimmung mit der Baurechtsbehörde auch Teilabnahme, gegeben ist.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen Bereiche der baulichen Anlagen erst nach deren entsprechender Teilschlussabnahme bzw. Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden.

- 3.5 Für das Bauvorhaben sind Kfz- und Fahrrad-Stellplätze nach § 37 LBO notwendig und in der Gesamtstellplatzbilanz des Mercedes-Benz Werk Sindelfingen zu berücksichtigen.
Die notwendigen Stellplätze müssen bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens u.a. entsprechend den Vorgaben des § 4 der Garagenverordnung (GaVO) vorhanden sein. Die Anzahl der Stellplätze muss sich an einer ordnungsgemäßen Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs orientieren.
- 3.6 Für das Gebäude wird die Hausnummer 36 festgesetzt.
Der Hauseigentümer bzw. Antragsteller hat sein Gebäude mit der festgesetzten Hausnummer (in arabischen Ziffern) zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut lesbar sein.
- 3.7 Innen liegende Bäder und Toilettenräume sind zu be- und entlüften.
- 3.8 Die notwendigen Treppen und Treppenräume müssen den Anforderungen des § 28 LBO und der §§ 10 und 11 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO) sowie der DIN 18065 „Gebäudetreppen“ entsprechen.
- 3.9 Umwehrungen und Brüstungen sind nach § 16 Absatz 3 LBO i. V. m. § 3 LBOAVO und den gewerberechtlichen Anforderungen herzustellen.
- 3.10 Die nicht überbauten Flächen des Baugrundstücks müssen gemäß § 9 Absatz 1 LBO Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Begrünung/Bepflanzung ist spätestens zur nächsten Pflanzperiode nach Ingebrauchnahme/Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage fertigzustellen.
- 3.11 Der Nachweis zur Heizungsanlage nach § 71 Absatz 2 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) sowie die Erfüllungserklärung nach § 92 ff. GEG zur Erfüllung des Einsatzes Erneuerbarer Energie im geplanten Bauvorhaben sind nach

Maßgabe dieses Gesetzes unverzüglich und unaufgefordert gemäß den landesrechtlichen Vorgaben dem Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht vorzulegen.

-
- 3.12 Gemäß der Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PV Pf-VO) ist eine Photovoltaikanlage nach den Mindestvorgaben des § 6 zu errichten.

4. Brandschutz

- 4.1 Das Brandschutzkonzept „Neubau Lackierung - Gebäude 36 NGP - Next Generation Paintshop (ADV) (s. Abschnitt Nrn. 245 - 245.3.6 dieser Entscheidung) sowie das Brandschutzgutachten „Gebäude 36/0(20) - Verbindende Fördertechnik (vFT) West Erweiterung Förderbrücke 56/0(20) (s. Abschnitt B Nrn. 246 - 246.1.8 dieser Entscheidung) sind verbindlicher Bestandteile der Baugenehmigung. Die Bauausführung hat entsprechend den Vorgaben aus diesen Antragsunterlagen zu erfolgen.
- 4.2 Für das Betriebsrestaurant sind, wie unter Kapitel 9.10.7 des Brandschutzkonzeptes (s. Abschnitt Nrn. 245 - 245.3.6 dieser Entscheidung) beschrieben, Bestuhlungspläne zu erstellen. Diese sind dem Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht der Stadt Sindelfingen zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.3 Von einer Person mit entsprechender Fachkenntnis im Bereich Vorbeugender Brandschutz ist zur Schlussabnahme des Bauvorhabens eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, die die Ausführung des Bauvorhabens entsprechend dem Brandschutzkonzept sowie dem Brandschutzgutachten, bestätigt.
- 4.4 Sofern bei der Schlussabnahme brandschutztechnisch relevante Bauteile nicht mehr ausreichend besichtigt werden können, sind diese, von einer Person mit entsprechender Fachkenntnis im Bereich Vorbeugender Brandschutz, ausreichend zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

5. Amt für Grün, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Sindelfingen

Aufgrund bekannter Altlasten auf dem Werksgelände und der industriellen Vornutzungen ist mit entsorgungsrelevantem Untergrund und möglichen Schadstoffen im Boden zu rechnen.

Dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt und dem Regierungspräsidium Stuttgart sind ein Boden-/Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) wird verwiesen.

D. Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften

1. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Überschreitung der Baumassenzahl (BMZ).
2. Die Abweichungen von § 5 LBO gemäß § 6 Abs. 3 LBO für die Überlagerung der Abstandsflächen von Gebäude 36 mit den Gebäuden 36/6 und 36/7.
3. Die 22 Abweichungen gemäß § 56 Abs. 1 LBO (vgl. Kapitel 11 des Brandschutzkonzepts, s. Abschnitt B Nr. 245 dieser Entscheidung).
- 3.1 Die Abweichung von Abschnitt 7.4 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) bzgl. Überschreitung der zulässigen risikobewerteten Flächen wegen Vorhaltung von Brandlastreserven in allen drei BBAs und der Ebenen $\pm 0,00$.
- 3.2 Die Abweichung von Unterteilung von BBAs mit mehr als 10.000 m² Grundfläche in Teilflächen von 10.000 m² bzgl. nutzungsbedingte Unterteilung (Größe der Prozessanlagen) zwei Teilflächen mit 14.000 m² im OG von BBA1 + 14.170 m² im OG von BBA2 ($> 10.000 \text{ m}^2$).
- 3.3 Die Abweichung von Fläche von Einbauten $\leq 1.400 \text{ m}^2$ bzgl. Einbau Z03.1.02 mit 2.419 m².
- 3.4 Die Abweichung von Fläche von Einbauten $\leq 1.400 \text{ m}^2$ bzgl. Einbau Z03.2.04 mit

1.583 m².

- 3.5 Die Abweichung von Flächenanteil an der Raumgrundfläche ≤ 25 % bzgl. Prozessbühne 563 m² im RBN, KPZ, Flächenanteil ca. 52,7 %.
- 3.6 Die Abweichung von nutzbare Breite für Brandbekämpfung 2,0 m bzgl. 1,2 m breit gemäß WF ausreichend; mehrfach auf Hauptverkehrs wegen > 2,0 m.
- 3.7 Die Abweichung von sicheres Verlassen, vertretbare Länge von Angriffs wegen, 35 m nach Lüftungsanlagenrichtlinie bzgl. Bemessung der RWL anhand der Raumhöhe gemäß IndBauRL.
- 3.8 Die Abweichung von sicheres Verlassen, vertretbare Länge von Angriffs wegen, 52,5 m Lauflinie bzgl. 55,9 bis 67,2 m.
- 3.9 Die Abweichung von schnelles Verlassen der Bühnen, 35 m bis zur nächsten Treppe, 105 m gesamt bis zum nächsten Ausgang bzgl. Überschreitung der Weglänge auf der Bühne bei sechs Bühnen, Überschreitung der Gesamtlänge bei drei Bühnen.
- 3.10 Die Abweichung von Rettungswegführung bis in das Freie bzgl. Rettungswegführung über Rettungswege im benachbarten Brandabschnitt ins Freie.
- 3.11 Die Abweichung von Rettungsweglänge in Lauflinie max. 30 m bzgl. Rettungsweglänge in Lauflinie von 6 % der Sitzplätze 36,7 m.
- 3.12 Die Abweichung von Rettungsweglänge im notwendigen Flur max. 30 m bzgl. Rettungsweglänge 88,5 m.
- 3.13 Die Abweichung von Gebäudeabschlusswände als Brandwände ohne Öffnungen bzgl. Ausführung der Wände als innere Brandwände mit erforderlichen Öffnungen.

- 3.14 Die Abweichung von Gebäudeabschlusswände als Brandwände ohne Öffnungen bzgl. „Verschachtelung“ der Gebäude, Trennung durch innere Brandwand, F90-Decke und Abstandsfläche im OG.
- 3.15 Die Abweichung von Brandwand bis 50 cm über Dach bzgl. Brandwände auf Achse E und Ge sowie zwischen RBO und Geb. 38/5 nur bis zum Dach.
- 3.16 Die Abweichung von feuerbeständige, selbst- und dichtschließend Abschlüsse (T90, EI90) bzgl. feuerhemmend, selbst- und dichtschließend Abschlüsse (T30, EI30).
- 3.17 Die Abweichung von feuerbeständige, feststehende Verglasung (F90, EI90); feuerbeständige, selbst- und dichtschließende Abschlüsse (T90, EI90) bzgl. Verglasung und Zugangstür ohne Feuerwiderstand.
- 3.18 Die Abweichung von Ausbildung notwendiger Flure mit feuerhemmenden Wänden und Rauchabschnittsunterteilung bzgl. Verzicht auf notwendige Flure.
- 3.19 Die Abweichung von Unterteilung in Rauchabschnitte von 30 m Länge zur Begrenzung einer möglichen Verrauchung im notwendigen Flur bzgl. Flur mit Länge von rund 80 m ohne Rauchabschnittsunterteilung.
- 3.20 Die Abweichung von Aufstellung von ELT-Anlagen/Aggregaten mit Nennspannung > 1 kV in ELT-Räumen bzgl. Aufstellung von S-Stationen außerhalb von ELT-Räumen.
- 3.21 Die Abweichung von Aufstellung von geschoss- und brandabschnittübergreifenden Lüftungsgeräten in Lüftungszentralen; nur eingeschränkt Fremdinstallationen/-anlagen zulässig bzgl. Aufstellung in Technikpenthaus gemeinsam mit Versorgungstechnik für Prozessanlagen; S-Stationen etc.
- 3.22 Die Abweichung von temperaturbeständige Ausführung für Rauchgastemperaturen von 300 °C bzgl. Rauchableitung über Lüftungsanlagen ohne Temperaturanforderungen.

4. Die 5 Abweichungen gemäß § 56 Abs. 1 LBO (vgl. Kapitel 9 des Brandschutzgutachtens, s. Abschnitt B Nr. 246 dieser Entscheidung).
 - 4.1 Die Abweichung von Wärmeabzugsflächen von mind. 5 % der Brandabschnittsfläche bzgl. Verzicht auf Wärmeabzugsflächen aufgrund geringer Brandgefahr und geringer Brandlast.
 - 4.2 Die Abweichung von Brandwand ohne Öffnungen als Gebäudeabschlusswand bzgl. Verzicht auf Brandwand als Gebäudeabschlusswand, stattdessen rauchdichte Abtrennung.
 - 4.3 Die Abweichung von Brandwand ohne Öffnungen als Gebäudeabschlusswand bzgl. in Teilen feuerbeständige Hülle (außen nach innen) der Brücke anstelle Gebäudeabschlusswand; feuerbeständige Ausführung oder Heißbemessung von Teilen des Tragwerks außerhalb der Gebäudehülle.
 - 4.4 Die Abweichung von Brandwand ohne Öffnungen als Gebäudeabschlusswand bzgl. Bestandsgebäude, Errichtung einer Brandwand nicht möglich; anstelle einer Brandwand feuerbeständige Trennwand und in Teilen feuerbeständige Hülle (außen nach innen) der Brücke anstelle Gebäudeabschlusswand; feuerbeständige Ausführung oder Heißbemessung von Teilen des Tragwerks außerhalb der Gebäudehülle.
 - 4.5 Die Abweichung von Befestigung an Bauteilen mit Feuerwiderstand bzgl. Befestigung an Stahlbauteilen ohne Feuerwiderstand.

E. Begründung

I.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um die Mercedes-Benz AG mit Sitz in Sindelfingen.

Die Antragstellerin betreibt im Werk Sindelfingen nach **Nr. 3.24** des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) eine Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von mehr als 100.000 Stück pro Jahr. Diese Anlage wurde am 30.10.2001 nach § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) angezeigt. In diesem Rahmen wird eine Lackierung (Gebäude 44/34/32) inkl. Sonderlackierung und Nebenflächen betrieben.

Die **Werkskapazität** beträgt **derzeit 2.428 Fahrzeuge/Tag bzw. 550.000 Fahrzeuge/Jahr**. Mit Umsetzung des Vorhabens bleibt die Werkskapazität unverändert.

Mit dem Projekt „Next Generation Paintshop“ (NGP) ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Lackierung auf dem Baufeld 36 (Neubau Gebäude 36) geplant, welche die bestehende Lackierung (Gebäude 44/34/32) komplett ersetzen soll. Das bestehende Gebäude 36 auf dem Baufeld wurde abgerissen, Gebäude 36 wird neu errichtet.

Es erfolgt eine schrittweise Verlagerung von Gebäude 44/34/32 nach Gebäude 36. Im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb der neuen Lackierung in Gebäude 36 wird über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren eine schrittweise Stilllegung der bestehenden Serienlackierung in Gebäude 44/34/32 erfolgen. Für eine zeitlich begrenzte Übergangszeit wird damit ein Parallelbetrieb der beiden Serienlackierungen sowie der Abwasserreinigungsanlage (inkl. Sonderlackierung) stattfinden. Im Parallelbetrieb werden jeweils einzelne Baureihen nach und nach auf Gebäude 36 übertragen.

Der Neubau wird mittels bestehender und teilweise neuer Fördertechnikstrecken in den Produktionsfluss des Werkes eingebunden. Die Anbindung an die Fördertechnik West wird zusammen mit dem Neubau geplant und ist Gegenstand des Antrags für die 1. Teilgenehmigung. Die Baumaßnahmen der verbindenden Fördertechnik Ost wurden in separaten Anträgen beschrieben und zur Genehmigung eingereicht.

In der neuen Lackierung findet die Oberflächenbehandlung der Rohkarossen in verschiedenen Prozessabschnitten statt. Die Rohkarossen gelangen vom bestehenden Karossensorientierer Gebäude 30 über eine Transportbrücke (Fördertechnik Ost) in die Lackierung. Die fertig beschichtete Karosse verlässt die Lackierung über die Fördertechnik West.

Die Anlagentechnik im neuen Gebäude 36 wird einem der zentralen Produktionsprozesse beim Bau und der Montage von Kraftfahrzeugen dienen, in welcher in mehreren Schritten Personenfahrzeuge gegen Korrosion geschützt, versiegelt und lackiert werden sollen. In dem neuen Gebäude 36 sollen außerdem weitere Anlagen installiert werden u. a. das Korrosionsprüfungszentrum, die Zentrale chemisch/physikalische Abwasseranlage (ZABA) und die Wasseraufbereitungsanlage (WABA) sowie Nebeneinrichtungen u. a. Labore, Werkstätten, Büros, Sozialräume, Sanitäranlagen und nicht prozessrelevante Gebäudetechnik.

Das neue Gebäude 36 untergliedert sich in folgende Nutzungsbereiche:

- Produktionshalle (36/0) mit zwei Hauptgeschossen für die Hauptprozesse Vorbehandlung, Kathodische Tauchlackierung, Nahtabdichtung, Decklackvorbereitung, Decklackapplikation, ggf. Sonderlackierung, Nacharbeit und Korrosionsschutz der Hohlräume. Diese Prozesse sind auf verschiedenen Zwischenebenen mit Fördertechnik verbunden.
- Lüftergeschoß über der Haupthalle mit der Gebäude- und Prozesslüftungstechnik.
- Logistikanlieferungen im Westen mit 3 wettergeschützten Abladestellen.
- Randbau Nord (36/1) über zwei Geschosse mit Korrosionsprüfungszentrum, Lager- und Technikfläche, Werkstätten, Laboren und Büroflächen. Des Weiteren einer Kantine im Nord-Osten.
- Randbau Ost (36/0(2)) über drei Geschosse mit überwiegend Sozialbereichen (Wasch- und Umkleiden) sowie Büroeinheiten.
- Verbindende Fördertechnik West (36/0(20)): Heberturm von 0,00m bis über Dach der Haupthalle und Anbindung an die bereits bestehende Fördertechnik in Richtung Gebäude 46 und Fördertechnikbrücke 56/0(29).

Die Änderung zur Errichtung umfasst im vorliegenden Antrag (1. Teilgenehmigung - Errichtung) die Errichtung des Gebäudes 36.

Im neuen Gebäude 36 sind für die Serienlackierung (NGP) und Sonderlackierung (SoLa) folgende Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen vorgesehen. Diese werden Antragsgegenstand des noch zu stellenden Antrags auf 2. Teilgenehmigung - Betrieb:

- Vorbehandlung (VBH)
- Kathodische Tauchlackierung (KTL)
- Nahtabdichtung inkl. spritzbare Akustikmasse (NAD)
- Decklacklinie für Basislack und Klarlack (DL)
- Hohlraumkonservierung (HRK)
- Schäumen (AFA)
- Steinmehlbasiertes Lackabscheidesystem für Decklack
- Elektrische Trockner zwischen den Prozessen
- Manuelle Arbeitsplätze für Nacharbeit und Kontrolle
- Abluftreinigungsanlage (KPR und RTO)
- Fördertechnik zwischen den Prozessen
- Skidreinigungsanlage
- Wärmeverbundnetz
- Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)
- Wasseraufbereitungsanlage (WABA)
- Materialversorgungs- und Materiallagerräume für DL, NAD, HRK, AFA, WABA/ZABA, VBH/KTL
- Logistik und Entsorgungsbereiche

Folgende Bereiche werden ebenso im Gebäude 36 realisiert, gehören aber nicht zur genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 1 der 4. BImSchV):

- Korrosionsprüftechnik inkl. Materiallager, An- und Ablieferung, Korrosionsprüfkammern, Salzsprühkammer
- Labore (aufgrund § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV)
- Werkstätten
- Bürobereiche, Kantine, Sozialräume und Sanitäranlagen (da weder Anlagenteil noch Nebeneinrichtung zur Lackierung)
- Gebäudetechnik allgemein, inkl. Sprinkleranlage, Kälteanlage und Wärmeverbundnetz, soweit nicht prozessrelevant (da weder Anlagenteil noch Nebenreinrichtung zur Lackierung)
- drei 20 kV-Stationen und 38 S-Stationen

Die Auslegungskapazität der neuen Lackierung im Gebäude 36 beträgt 52 Karosserien/Stunde (aktuell im Gebäude 44/34/32 mehr als 80 Karosserien/Stunde) und reduziert sich damit erheblich im Vergleich zum Bestand. Die Anzahl der pro Jahr lackierten Karosserien (Gesamtlackierkapazität) in der Serienlackierung sind (nach Stilllegung der bisherigen Serienlackierung im Gebäude 44/34/32) 330.000 Karosserien pro Jahr.

Geplant ist ein Drei-Schicht-Betrieb gemäß dem Sindelfinger Arbeitszeitmodell.

Nach der derzeitigen Terminplanung bzw. Zielterminsetzung für das Projekt „Next Generation Paintshop“ (NGP) ist der Beginn für die Bauarbeiten zur Errichtung von Gebäude 36 geplant ab dem 17.02.2025; der Baubeginn erfolgte nach Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns am 17.02.2025. Die Anlagentechnik soll ab August 2026 in Gebäude 36 errichtet werden (Start of Installation - SOI). Die Inbetriebnahme der Anlagentechnik bzw. Produktionsstart ist im Januar 2028 geplant (Start of Production - SOP).

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde am 12.02.2025 (Az.: RPS54_4-8823-1129/7/66) für folgende bauliche Maßnahmen erteilt, um mit den Bauarbeiten zur Errichtung von Gebäude 36 planungsgemäß zur Gewährleistung des SOP beginnen zu können:

1. Vorbereitende Maßnahmen
 - a. Baustelleneinrichtung
 - b. Vorbereitende Maßnahmen zur Infrastruktur
 - c. Spezialtiefbau
2. Errichtung der Halle mit folgenden Elementen
 - a. Fundamentbau
 - b. Treppenhäuser -2,50 m – 22,00 m
 - c. Gebäudestützen von 0,00 m – 22,00 m
 - d. tragende/ausstreifende und nichttragende Betonwände 0,00 m – 9,20 m
 - e. Decke 9,20 m Ebene (Haupt- und Nebenträger, Filigrandecke und Betondecke)
 - f. tragende/ausstreifende und nichttragende Betonwände 9,20 m – 22,00 m
 - g. Decke 22,00 m Ebene (Haupt- und Nebenträger, Filigrandecke und Betondecke)
 - h. Bodenplatte
 - i. Stahlbühnen
3. Errichtung der Randbauten
 - a. Rohbau Randbau Ost inkl. Fassade Dach
 - b. Rohbau Randbau Nord inkl. Fassade Dach

Zur weitergehenden Beschreibung des Vorhabens einschließlich des vorzeitigen Beginns wird auf die Antragsunterlagen verwiesen (s. Abschnitt B dieser Entscheidung). Im Wesentlichen aus zeitlichen Gründen wird das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG abgestuft in zwei Anträge auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) aufgeteilt. Gegenstand des Antrags auf 1. Teilgenehmigung ist der Neubau Lackierung „Next Generation Paintshop“ (NGP) Gebäude 36 inkl. Nebenfunktionen und Anbindung an Fördertechnik West. Zudem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die baulichen Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagentechnik für die Lackierung in Gebäude 36 wird Gegenstand des Antrags auf 2. Teilgenehmigung werden.

Der Antrag vom 06.11.2024 ging am 11.11.2024 elektronisch beim Regierungspräsidium Stuttgart ein. Die Papieraufbereitung wurde am 13.11.2024 übergeben. Der Antrag wurde am 02./03./13.12.2024, 14./21./27.01.2025, 13.03.2025 und zuletzt am 19.05.2025 ergänzt.

II.

Dem Antrag wird entsprochen. Die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erfolgt auf Grundlage der §§ 4, 8, 10 und 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nach Nr. 3.24 i.V.m. Nr. 3.10.1 und Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

1. Formelle Voraussetzungen

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die zuständige Genehmigungsbehörde für das Betriebsgelände (Zaun) der Antragstellerin in Sindelfingen, da im Zaun Anlagen vorhanden (Nr. 3.10.1 und Nr. 5.1.1.1) sind, die in Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Das Genehmigungsverfahren zur Erteilung des vorzeitigen Beginns und der 1. Teilgenehmigung wurde gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV und den Nrn. 3.24 i.V.m. 3.10.1 und 5.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV nach den Maßgaben der §§ 4, 8, 8a, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG und nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In der Entscheidung über die 1. Teilgenehmigung werden gemäß § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen wie

- die Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 LBO für die Errichtung des Neubaus Lackierung Gebäude 36 inkl. Nebenfunktionen und Anbindung an Fördertechnik West; nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO,

- die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Überschreitung der BMZ (Baumassenzahl),
 - die Abweichungen von § 5 LBO gemäß § 6 Abs. 3 LBO für die Überlagerung der Abstandsflächen Von Gebäude 36 mit den Gebäuden 36/6 und 36/7 und
 - die Abweichungen gemäß § 56 Abs. 1 LBO in Kapitel 11 des Brandschutzkonzeptes und in Kapitel 9 des Brandschutzbauaufsichtsgutachten
- konzentriert.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist seiner Hinwirkungspflicht nach § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nachgekommen. Interessierte Anwohner sowie Mitarbeiter und die Öffentlichkeit wurden durch die Mercedes-Benz AG im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 24.10.2024 über die geplante neue Lackierung im Werk Sindelfingen sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

Das Vorhaben zur Erteilung der 1. Teilgenehmigung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und 9 der 9. BlmSchV im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 24.01.2025 öffentlich bekannt gemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 28.03.2025 erhoben werden können. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben lagen in der Zeit vom 31.01.2025 bis zum 28.02.2025 beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während des genannten Auslegungszeitraums und der darauffolgenden Einwendungsfrist in der Zeit vom 31.01.2025 bis 28.03.2025 gingen keine Einwendungen beim Regierungspräsidium Stuttgart ein. Der für den 15.05.2025 und den darauffolgenden Werktag vorgesehene Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Während der Einwendungsfrist erfolgte eine Ergänzung in den Antragsunterlagen mit E-Mail vom 13.03.2025. Es handelt sich um Anpassungen im Brandschutzkonzept (s. Abschnitt B Nrn. 245 - 245.3.6 dieser Entscheidung) bzgl. Rettungswegauslegung in der Betriebskantine.

Diese als auch die vorausgegangenen Ergänzungen mit E-Mail vom 02./03./13.12.2024, 14./21./27.01.2025 und 13.03.2025 wurden elektronisch und gleichen Datums bzw. zeitnah in Papierform beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht. Letztmalig wurden die Unterlagen mit E-Mail vom 19.05.2025 ergänzt.

Auf Grundlage des § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV wurde bezüglich der geänderten Antragsunterlagen von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Offenlage der Unterlagen abgesehen, da nach der Prüfung der Unterlagen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte und auch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen waren.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Verfahren zur Erteilung der 1. Teilgenehmigung und des vorzeitigen Beginns die Behörden angehört, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange):

- Stadt Sindelfingen:
 - Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht
 - Tiefbauamt Stadtentwässerung
 - Amt für Grün, Umwelt und Klimaschutz
- Landratsamt Böblingen:
 - Bauen und Umwelt, vorbeugender Brandschutz
 - Bauen und Umwelt, Wasserwirtschaft
 - Bauen und Umwelt, Altlasten und Bodenschutz
 - Landwirtschaft und Naturschutz
- Zweckverband Kläranlage Böblingen-Sindelfingen
- Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 52, Gewässer und Boden

Die Stellungnahmen der Fachbehörden sowie die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung unter Abschnitt C berücksichtigt. Für die erforderliche Befreiung und genannten Abweichungen liegt das Einverständnis der jeweiligen Fachbehörden vor.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 UVwG wurden die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen von dem Vorhaben unterrichtet und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen hingewiesen.

Der vorzeitige Beginn wurde der Mercedes-Benz AG antragsgemäß mit Entscheidung vom 12.02.2025, Az.: RPS54_4-8823-1129/7/66, erteilt.

Für den Rückbau der bestehenden Montagehalle 36 und den Neubau einer Fahrzeuglackierung (NGP) am Standort Sindelfingen der Mercedes-Benz AG liegt ein Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (s. Abschnitt B Nr. 29 dieser Entscheidung) vor. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die der RL 2010/75/EU (IE-RL) unterfällt und in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG i.V.m. § 3 Abs. 10 BlmSchG ist daher ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Der Ausgangszustandsbericht dient der Beweissicherung hinsichtlich der Vorbelastungen von Boden und Grundwasser vor der Inbetriebnahme einer Anlage, um die spätere Rückführungspflicht (Art. 22 Abs. 3 IE-RL in § 5 Abs. 4 des BlmSchG) zu gewährleisten.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. den Nrn. 3.14 und 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen des Gesamtprojektes hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind (§ 29 Abs. 1 UVPG). Der Schwerpunkt der vorliegenden Unterlagen zur UVP-Prüfung lag auf den vorhabensbedingten Wirkfaktoren. Insbesondere auf solchen, die auf besonders

schutzwürdige Schutzgüter treffen oder ihre Wirkung in derzeit schon stark belastenden Schutzgütern entfalten. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung erfolgte nach den Regelungen des § 7 UVPG, worauf § 9 Abs. 4 UVPG hinweist. Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (s. Abschnitt B Nr. 26 dieser Entscheidung) für den 1. Teilantrag (Errichtung) für den Neubau Lackierung „Next Generation Paintshop“ (NGP) Gebäude 36 inkl. Nebenfunktionen und Anbindung an Fördertechnik West auf ihrem Betriebsgelände in Sindelfingen, sind unter der Beachtung der Kriterien zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 i.V.m. Anlage 3 zum UVPG nachvollziehbar und plausibel. Die Bewertung zeigt auf, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauwirkungen durch die Errichtung des Gebäudes 36, die vorgesehenen Tätigkeiten und den darin vorgesehenen Produktionsprozessen erwarten lassen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde der Antragstellerin am 07.01.2025 mitgeteilt und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart öffentlich bekannt gemacht.

2. Materielle Voraussetzungen

Das beantragte Vorhaben ist genehmigungsfähig, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung - Errichtung) ist zu erteilen.

- 2.1 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beruht auf den §§ 4, 8, 8a, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV nach den Nrn. 3.24 i.V.m. 3.10.1 und 5.1.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Das ist der Fall, wenn sich die Frage der grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit neu stellt, soweit es um die (unmittelbare oder mittelbare) Sicherstellung von

Pflichten geht, die sich aus § 5 BImSchG oder einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben. Maßgebliche Kriterien sind Gewicht und Ausmaß der Änderung sowie etwaige Vorbelastungen. Des Weiteren ist eine Genehmigung stets erforderlich, wenn durch die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen (§ 16 Abs. 2 S. 5 BImSchG).

Vorliegend wird durch die Errichtung und den Betrieb des Neubaus Lackierung „Next Generation Paintshop“ (NGP) Gebäude 36 inkl. Nebenfunktionen und Anbindung an Fördertechnik West sowohl die Lage, die Beschaffenheit als auch der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen geändert. Die Änderung erreicht für sich genommen die Leistungsgrenzen bzw. Anlagengrößen der Lackierung (Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV: Lackierung - Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, von Gegenständen einschließlich der dazugehörigen Trockungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Beschichten, Entfetten mit einem Verbrauch an organische Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr) mit einem Lösungsmitteleneinsatz von 250 kg/h bzw. 1.500 t/a. In der Oberflächenbehandlung (Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV: Wirkbäder - Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren) mit einem Volumen der Wirkbäder in der Vorbehandlung (VBH) von 365 m³ und in der Kathodischen Tauchlackierung (KTL) von 379 m³. Daher sind die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung stets erforderlich.

Ebenso hat diese Änderung Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter. Das Vorhaben erfordert, dass diese in einem förmlichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit betrachtet werden, da mit Umsetzung und Beachtung der Nebenbestimmungen die Schutzgüter ausreichend bewahrt werden und die Einhaltung der einschlägigen Normen sichergestellt werden kann. Dieses Vorhaben ist demnach genehmigungspflichtig.

Die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist gemäß Nr. 3.24 des Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die Lackierung (Nr. 5.1.1.1) ist ein zum Betrieb notwendiges Anlagenteil im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV. Außerdem ist im Rahmen der Lackierung die Errichtung und der Betrieb von Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Nr. 3.10.1) vorgesehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungsverfahren auf alle für die Erfüllung des Anlagenzwecks notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte (Kernbestand) sowie alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die für die Erfüllung des Anlagenzwecks zwar nicht notwendig sind, aber eine untergeordnete, dienende Funktion haben (Nebeneinrichtungen). Dabei ist es unerheblich, ob der Anlagenteil bzw. Verfahrensschritt selbst genehmigungsbedürftig ist. Auch selbstständig genehmigungsbedürftige Anlagenteile bzw. Verfahrensschritte können Kernbestand oder Nebeneinrichtung einer anderen Anlage sein.

Anlagenzweck von Nr. 3.24 ist die Herstellung eines fertigen Kraftfahrzeuges, so dass Lackierereien und Oberflächenbehandlungen zum Kernbestand solcher Anlagen zählen. D.h., die Lackiererei (Nr. 5.1.1.1) und die Oberflächenbehandlung (Nr. 3.10.1) sind nicht als eigenständige Anlage, sondern als Teil der Anlage nach Nr. 3.24 zu betrachten.

Zusätzlich fällt die Lackierung unter die Nr. 4.1 Anhang I der 31. BImSchV als Anlage zur Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen. Für sonstige Lackiertätigkeiten ist ergänzend die Nr. 5.1 Anhang I der 31. BImSchV einschlägig.

Bei dem Gesamtwerk als Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen handelt es sich um keinen Betriebsbereich nach der 12. BImSchV.

Nach § 8 Abs. 1 BImSchG soll eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an deren Erteilung hat, die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Damit der Gesamtterminplan für das Projekt „Next Generation Paintshop“ (NGP) der Mercedes-Benz AG am Standort Sindelfingen eingehalten werden kann, war die Beantragung in zwei Schritten zwingend erforderlich. Die Errichtung und das Betreiben der

neuen Lackierung im Gebäude 36 umfasst abschließend insgesamt zwei Teilgenehmigungen. Mit dem nun vorliegenden Antrag auf 1. Teilgenehmigung soll für das Projekt der Neubau Lackierung „Next Generation Paintshop“ (NGP) Gebäude 36 inkl. Nebenfunktionen und Anbindung an Fördertechnik West beschieden werden. Nach derzeitiger Terminplanung soll der Antrag auf Betrieb für die 2. Teilgenehmigung im 2. Halbjahr 2025 gestellt werden.

Der dargelegte Zeitablauf für eine termingerechte Aufnahme des Produktionsbetriebes belegt ein berechtigtes Interesse der Mercedes-Benz AG für die 1. Teilgenehmigung. Die Gründe der Mercedes-Benz AG für die schrittweise Genehmigung des Vorhabens sind nachvollziehbar, vernünftig und entsprechen dem Grundgedanken der rechtlichen Regelung. Auch die beteiligten Fachbehörden haben keine Bedenken gegen die aufeinanderfolgende Vorhabensausführung erhoben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG entgegenstehen.

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei antragsgemäßer Vorhabenausführung sowie bei Beachtung der in Abschnitt C dieser Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen ist dies sichergestellt. Insbesondere wurde hinsichtlich dem Schutz- und Vorsorgegedanken im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen festgestellt, dass diese Pflichten aus § 5 BImSchG erfüllt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsstättenrechts, der Betriebssicherheit, des Brand- und Explosionsschutzes, stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Luft

Gemäß dem Gutachten zur Schornsteinhöhe nach TA Luft (s. Abschnitt B Nr. 25 dieser Entscheidung) ist die Forderung nach Ziffer 5.5.1 der TA Luft, die Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird, bei Schornsteinhöhen der vier Sammelkamine von 50 m über Grund, der Einzelquellen FA7 mit 37 m über Grund und der Lackierkabinen des PIVB-Labors mit 29 m über Grund erfüllt. Die Gegenüberstellung der Luftschatdstoffemissionen der Bestandsanlagen in den Gebäuden 44, 34 und 32/2 mit den erwarteten Emissionen der geplanten Lackieranlage in Gebäude 36 zeigt zukünftig eine deutliche Reduzierung der Emissionen und damit eine Verbesserung der Immissionssituation.

Die Ausführungen der zusätzlich vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme zu den Luftschatdstoffemissionen und -immissionen (s. Abschnitt B Nr. 81 dieser Entscheidung) zeigen, dass der Betrieb der neuen Lackieranlage in Gebäude 36 keine negativen Auswirkungen auf die Anwohner und die schützenswerte Umgebung haben wird. Auch in der Hochlaufphase mit Parallelbetrieb der bestehenden und neuen Lackieranlagen sind keine Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte zu erwarten. Die Immissionswerte der TA Luft für die betrachteten Luftschatdstoffe werden durch den Betrieb der neuen Lackieranlage nicht überschritten und weiterhin sicher eingehalten sein.

Mit der vollständigen Inbetriebnahme der neuen Lackieranlage und Stilllegung der bestehenden Serienlackierung in den Geb. 32, 34 und 44 wird sich die Immissionssituation, insbesondere für Gerüche, deutlich verbessern und die Gesamtzusatzbelastung durch das Werk reduziert.

Gesundheitsgefahren oder erhebliche Belästigungen im Sinne der TA Luft sind durch den Betrieb der geplanten Anlage nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Anlagen (2. Teilgenehmigung) werden detaillierte Luftschatdstoffprognosen vorgelegt werden. Zusätzlich werden dann Grenzwerte festgesetzt, um die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft und ggf. weiterer einschlägiger Vorschriften sicher zu stellen.

Lärm

Zur Beurteilung, ob von den geplanten Änderungen schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm ausgehen, wurde eine gutachterliche Stellungnahme einer bekanntgegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG (s. Abschnitt B Nr. 82 dieser Entscheidung) vorgelegt.

Die Ausführungen dieser gutachterlichen Stellungnahme zeigen, dass die zur Genehmigung der Einrichtung einer neuen Lackieranlage einzureichenden Änderungen am Gebäude 36, bezogen auf die früher genehmigten Nutzungen in dem Gebäude, keine negativen Auswirkungen auf die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen in der schützenswerten Nachbarschaft haben. Dies liegt insbesondere daran, dass eine große Anzahl älterer Schallquellen stillgelegt wurde und die moderne Lackieranlage im Vergleich zu diesen älteren Anlagen eine geringere Schallenergie abstrahlt. Die Anlage wird damit zukünftig nicht zu einer möglichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der schützenswerten Umgebung beitragen.

Zur abschließenden Beurteilung der konkreten Ausführung der Errichtung und des Betriebs der neuen Anlagentechnik wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung eine detaillierte Schallimmissionsprognose vorgelegt werden.

Zusätzlich werden Nebenbestimmungen festgesetzt, um schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm während der Bauphase auszuschließen.

Licht/Erschütterungen

Aufgrund der Lage des Vorhabenstandorts und durch die Entfernung zur Nachbarschaft sind keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen sowie Lichtimmissionen zu erwarten.

Abwasser

Die Niederschlagsentwässerung und Schmutzwasserableitung erfolgt im Rahmen der genehmigten Generalentwässerung Ost zur Kläranlage Böblingen-Sindelfingen.

Durch das neue Verfahren der Abluftreinigung reduziert sich die Abwassermenge und die Schmutzfracht im Abwasser erheblich. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass zukünftig mit insgesamt geringen Tagesfrachten in Bezug auf Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) und sauerstoffzehrenden Verbindungen (CSB) zu rechnen ist und somit

die Auswirkungen auf die Abwasserbehandlung auf der Kläranlage Böblingen-Sindelfingen als akzeptabel zu betrachten sind.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen der neuen ZABA und ggf. weiterer Anlagen und die Festsetzung der erforderlichen Nebenbestimmungen erfolgt im Rahmen der 2. Teilgenehmigung.

Wasser/Grundwasser

Der Neubau wird ohne Unterkellerung errichtet. Schächte, Unterfahrten etc. und Einzelfundamente bleiben einschließlich der bereichsweise erforderlichen Baugruben oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs, so dass keine Grundwasserabsenkung vorgesehen ist.

In zwei Teilbereichen des Baufelds werden als Tiefengründung für den Neubau insgesamt 21 Bohrpfähle hergestellt. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 31.01.2025 (Az.: RPS54_4-8914-205/16/19) durch das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt.

Es werden alle Anforderungen der Heilquellenschutzverordnung durch die Baumaßnahmen eingehalten. Eine temporäre Bauwasserhaltung (Grundwasserabsenkung) ist für die Bohrpfahlgründung nicht erforderlich. Somit hat das Bauprojekt keinen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserleiters. Des Weiteren ist nicht mit einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers und des Bodens zu rechnen.

Für den künftigen Betrieb wird über die RO-Anlagen vorbereitetes Wasser eingesetzt werden. Die RO-Anlagen werden kein Grundwasser aus Brunnen beziehen. Das Wasser wird stattdessen so weit wie möglich von der Multi-ReUse Anlage kommen; für den restlichen Bedarf wird Bodenseewasser verwendet.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde eine gutachterliche Stellungnahme (s. Abschnitt B Nr. 28 dieser Entscheidung) und ein Konzept zur Löschwasser-rückhaltung im Brandfall (s. Abschnitt B Nr. 22 dieser Entscheidung) vorgelegt. Im Rahmen der Stellungnahme durch den Sachverständigen nach § 53 AwSV wird dargelegt, dass unter Berücksichtigung der vorgelegten Planungsunterlagen und unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben entsprechend eingehalten werden, der Errichtung

und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Ergänzend wurden Nebenbestimmungen aufgenommen um diese Anforderungen aus dem Gewässerschutz bereits bei der Errichtung des Gebäudes umzusetzen. Eine weitergehende Prüfung der Anforderungen aus dem Gewässerschutz wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung bzw. der ggf. erforderlichen Eignungsfeststellungen erfolgen.

Boden

Die Flächenversiegelung vergrößert sich nicht, da die Aufstellfläche des Neubaus bereits versiegelt ist (wurde nach Abriss des alten Gebäudes asphaltiert) und weil durch den Neubau ein hinsichtlich der Grundfläche vergleichbares Bestandsgebäude ersetzt wird. Die baulichen Maßnahmen sind mit keinem zusätzlichen Flächenverbrauch und keiner Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden verbunden.

Die Baugrunderkundung ergab, dass der Untergrund zuoberst aus künstlichen Auffüllungen besteht (wenige Dezimeter im Westen bis 3,5 m im Südosten) und damit insgesamt stark anthropogen verändert ist. (Darunter finden sich bereichsweise Talablagerungen, darunter Fließerde, gefolgt von den Schichten des Gipskeupers und schließlich des Lettenkeupers.)

Durch die bestehenden anthropogenen Veränderungen im Bereich der Vorhabensflächen weisen die anstehenden Böden keine besonderen ökologischen Bodenfunktionen auf.

Abfall

Die anfallende Abfallmenge reduziert sich zukünftig etwas gemäß der geringeren Gesamtlackierkapazität. Detaillierte Beschreibungen zu den anfallenden Abfällen folgen im Rahmen des Antrags zur 2. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagentechnik.

Im Werk Sindelfingen anfallende Abfälle werden soweit möglich recycelt und umweltverträglich entsorgt. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Abfälle über das bestehende Abfallmanagementsystem am Standort in Verbindung mit der Standorteintragung in der EMAS-Eintragungsliste sichergestellt.

Störfall

Durch die beantragten Änderungen sind für das Werk Sindelfingen Belange des Störfallrechts weiterhin nicht betroffen. Entsprechend der vorgenommenen Auswertung durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (s. Abschnitt B Nr. 23 dieser Entscheidung) ergeben sich durch die geplante neue Lackierung keine Änderungen für das Werk Sindelfingen. Dies gilt auch beim erforderlichen zeitweisen Parallelbetrieb der alten Lackierung (in Gebäude 44/34/32) und der neuen Lackierung in Gebäude 36.

Arbeitsschutz/Betriebssicherheit

Die bisher vorgesehenen baulichen, technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen erscheinen ausreichend und geeignet, um die Sicherheit der Beschäftigten und Dritter sowie die Anlagenumgebung gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu schützen. Die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung sowie anderer untergesetzlicher Vorschriften zum Arbeitsschutz können mit den bestehenden innerbetrieblichen Organisationsstrukturen und Beauftragten erfüllt werden.

Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, um die Sicherheit der Beschäftigten und Dritter sowie die Anlagenumgebung gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu schützen.

Eine weitergehende Prüfung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung erfolgen, da erst mit den Angaben zu Errichtung und Betrieb der Anlagentechnik alle erforderlichen Informationen vorliegen werden.

Offensichtliche Verstöße gegen die Arbeitsstättenverordnung sind aus den vorgelegten Beschreibungen und Planunterlagen nicht ersichtlich. Um die Einhaltung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung sicherzustellen wurden zusätzlich Nebenbestimmungen aufgenommen.

Energieeffizienz

Für den Betrieb der Lackieranlagen ist ein Wärmeverbundnetz vorgesehen. Es besteht aus mehreren Wärmepumpen, zentralen Wärmespeicher inkl. Versorgungspumpen, Regelgruppen und Steuerungstechnik. Prozesse, welche Energie erzeugen (Trockner und Abluftreinigungsanlagen) werden zusätzlich mit großen Wärmetauschern versehen. Das Gesamtsystem bestehend aus den Komponenten der Wärmeverbundnetzzentrale und den Wärmetauschern am Prozess haben zur Aufgabe, Energiequellen (Prozesse in welcher Wärmeenergie entsteht) mit den Energiesenken (Prozesse, welche Wärmeenergie benötigen), miteinander zu verbinden. Durch die Verbindung der Prozesse kann somit der Primärenergieeinsatz reduziert werden.

Im Vergleich zur bestehenden Vorbehandlung und Lackierung kommt es durch den Entfall bzw. der Umstellung einzelner Prozessschritte zu weiteren Einsparungen von Energie und weiterer Ressourcen. Der Betrieb des Gebäude 36 ist aufgrund des verstärkten Einsatzes von erneuerbaren Energien und den Verzicht auf das Nutzen von fossilen Energieträgern insgesamt mit geringeren Treibhausgasemissionen verbunden.

Betriebsstilllegung

Die Anforderungen bei einer Betriebsstilllegung nach § 5 Abs. 3 BImSchG werden durch die Selbstverpflichtung der Mercedes-Benz AG in den Antragsunterlagen als ausreichend erachtet.

- 2.2 Die Baugenehmigung nach § 58 i.V.m. § 49 Landesbauordnung (LBO) wird gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung eingeschlossen; nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

Das Gebäude 36 liegt in einem rechtskräftig ausgewiesenen Industriegebiet. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erteilt.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Überschreitung der Baumassenzahl (BMZ) wird erteilt.

Die Abweichungen von § 5 LBO gemäß § 6 Abs. 3 LBO für die Überlagerung der Abstandsflächen von Gebäude 36 mit den Gebäuden 36/6 und 36/7 wird erteilt.

Die 22 Abweichungen gemäß § 56 Abs. 1 LBO (vgl. Kapitel 11 des Brandschutzkonzepts, s. Abschnitt B Nr. 245 dieser Entscheidung) und 5 Abweichungen gemäß § 56

Abs. 1 LBO (vgl. Kapitel 9 des Brandschutzgutachtens, s. Abschnitt B Nr. 246 dieser Entscheidung) werden zugelassen. Die Befreiung und die Abweichungen werden gemäß § 13 BImSchG ebenfalls in diese Genehmigung eingeschlossen.

- 2.3 Die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung - Errichtung), deren Anordnung von der Antragstellerin mit E-Mail vom 19.05.2025 beantragt wurde, konnte auf Grundlage der §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 i.V.m. 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO angeordnet werden.

Dabei war das private Interesse der Antragstellerin an der baldigen Realisierung der Lackierung „New Generation Paintshop“ (NGP) mit den Interessen potenzieller Kläger an einem Aufschub des Neubaus bis zu einer (ggf. rechtkräftigen) verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über den vorliegenden Bescheid abzuwägen.

Im Rahmen der gebotenen umfassenden Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse der Vorhabenträgerin und dem Suspensivinteresse eines Dritt betroffenen ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsposition des Begünstigten prinzipiell nicht weniger schützenswert ist als diejenige des Dritten. Denn bei Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte mit Dritt wirkung geht es nicht nur um die Wahrung des in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Verfahrensgrundrechts des Dritten auf effektiven Rechtsschutz, vielmehr hat regelmäßig auch das Interesse des Begünstigten an der Vollziehung des Verwaltungsakts Grundrechtsqualität. Deshalb kann in derartigen mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnissen nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 19 Abs. 4 GG den Eintritt des Suspensiveffekts als Regelfall verlangt. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass sich der einen Genehmigungsbescheid anfechtende Dritte gegenüber dem Genehmigungs empfänger von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungs tatbestandes geht, ist weder aus dem geltenden Verwaltungsprozessrecht noch aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleiten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 01.10.2008 – 1 BvR 2466/08).

Vor diesem Hintergrund ist ein überwiegendes Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung insbesondere dann anzuerkennen, wenn ein Rechtsbehelf Dritter

mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss (vgl. BVerwG, Beschluss v. 22.11.1965 – IV CB 224.65).

Dies ist hier der Fall.

Das Regierungspräsidium Stuttgart geht auf der Grundlage der Entscheidungsgründe davon aus, dass die vorliegende Entscheidung mit den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen den gesetzlichen Anforderungen entspricht, weshalb etwaige Rechtsbehelfe Dritter aller Voraussicht nach erfolglos bleiben werden. Mithin ist auf Seiten Dritter auch kein sich im Rahmen der Abwägung durchsetzendes Interesse an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe ersichtlich. Demgegenüber erschiene es unbillig, der Antragstellerin die sofortige Ausnutzung der aller Voraussicht nach rechtmäßigen Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung) zu verwehren, zumal mit der Zustellung dieser Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung) die Gestattungswirkung der bestandskräftigen Entscheidung über den vorzeitigen Beginn endet. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass ein dringendes und wirtschaftlich bedeutendes Interesse an der Fortführung der auf der Grundlage des vorzeitigen Beginns bereits begonnen Baumaßnahmen besteht.

Die Fahrzeuge der neuen Baureihen weisen geänderte Abmessungen auf und können nicht mehr oder nur mit sehr hohem Aufwand in die alte Lackierung integriert werden. Um den Start of Production für die neuen Baureihen im Januar 2028 in der neuen Lackierung zu gewährleisten bestand bei dem komplexen Vorhaben die Dringlichkeit mit den baulichen Maßnahmen bereits im Februar 2025 zu starten. Vor diesem Hintergrund wurde mit der Realisierung des Vorhabens auf der Grundlage der Entscheidung über den vorzeitigen Beginn bereits begonnen. Die Baumaßnahmen sind weit fortgeschritten. Aufgrund der Komplexität des Vorhabens, des engen Zeitplans, der eingegangenen Verpflichtungen sowie der erheblichen wirtschaftlichen Nachteile bei Nichteinhaltung des Start of Production in der neuen Lackierung sind Unterbrechungen der bereits begonnenen und derzeit andauernden Bauarbeiten bzw. Verzögerungen im Bauablauf der Antragstellerin unzumutbar.

Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im pflichtgemäß-
ßen Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen wurde hier zugunsten der Antragstellerin
ausgeübt, weil die Antragstellerin nach den vorstehenden Ausführungen ein überwie-
gendes besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung der 1. Teilgenehmigung
glaublich dargelegt hat. Gründe, warum gleichwohl ermessensfehlerfrei von der Voll-
ziehungsanordnung abgesehen werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Auf die Möglichkeit eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
eines etwaigen Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO wird hingewiesen.

- 2.4 Die Nebenbestimmungen gründen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 6 BImSchG.
Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wer-
den, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Ge-
nehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass insbesondere keine
schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und
erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen
werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmun-
gen sind geeignet, da durch diese die Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.
Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da sie das mildeste gleich geeignete Mittel
zur Erreichung der Genehmigungsvoraussetzungen darstellen. Sie beziehen sich aus-
schließlich auf den geänderten Teil der Gesamtanlage. Die Nebenbestimmungen sind
auch angemessen, da sie dem hohen Stellenwert des Umwelt- und Gesundheitsschut-
zes Rechnung tragen und in ausgewogenem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Inte-
ressen der Antragstellerin stehen. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist recht-
lich und tatsächlich möglich. Die Anforderungen gehen nicht ohne besondere Recht-
fertigung über den Stand der Technik i.S.d. § 3 Abs. 6 BImSchG hinaus.

Die bau- und brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf § 6 Abs. 1
Nr. 2 BImSchG i.V.m. insbesondere den Bestimmungen der LBO.

2.5 Gebühren

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- 1 Mehrfertigung der Entscheidung
- 1 Fertigung der Antragsunterlagen (9 Ordner und 6 Boxen)

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben an die Antragstellerin endet die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns, nach § 8a Abs. 1 BImSchG vom 12.02.2025, Az.: RPS54_4-8823-1129/7/66.
- 1.2 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wird die Entscheidung entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt.

- 1.4 Erläuterungen von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften-
texte finden Sie in der aktuellen Fassung unter
[Abkürzungsverzeichnis - Gewerbeaufsicht - Wissensplattform Umweltverwaltung](#)

2. Umwelt- und Arbeitsschutz

- 2.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) zu beachten.
- 2.2 Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten. Bei Einhaltung der Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

- 2.3 Auf die Mindestanforderungen bzgl. Tageslicht und Sichtverbindungen in der Ar- bStättV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung und Sichtver- bindung“ ASR A3.4 wird ausdrücklich hingewiesen.
Die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderlichen Fenster, Lichtbänder und Ober- lichter sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und bei der Einrichtung und zum Betrieb der Arbeits- und Pausenräume in den jeweils erforderlichen Abmessun- gen einzubauen.
- 2.4 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (ZABA, Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider, usw.) bedürfen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für Abwasseranlagen die nach der Bauart zu- gelassen sind entfällt gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die Genehmigungspflicht, für diese Anlagen ist dem Regierungspräsidium Stuttgart lediglich die Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 2.5 Soweit an Abwasser (ZABA, Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider, usw.) in der Ab- wasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor sei- ner Vermischung festgelegt sind, ist für die Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Genehmigung erforderlich. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Indirekteinleiterverord- nung (IndVO) ist anstelle einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG eine An- zeige ausreichend, wenn das Abwasser vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwas- seranlage in einer nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) genehmigungsfreien, aber nach anderen Vorschriften zugelassenen Anlage behandelt wird und nach dieser Zulassung die Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG auf Grund der Behandlung als eingehalten gelten.
- 2.6 Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen (AwSV) sind einzuhalten.
- 2.7 Die Verwertung der bei Errichtung, Demontage und Abbruch baulicher und sonstiger Anlagen entstehenden Abfälle muss gemäß Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKrei- WiG) und insbesondere der Gewerbeabfallverordnung erfolgen.

- 2.8 Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden.
- 2.9 Auf die Unterweisungsverpflichtungen nach § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 6 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) wird besonders verwiesen. Die Unterweisungen müssen sich an den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung orientieren.
Beschäftigte der Mercedes Benz AG und Fremdfirmenmitarbeiter sind vor Inbetriebnahme der Anlagenteile anhand konkreter Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die durchgeführten Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 2.10 Auf die Anforderungen zur Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber nach § 8 ArbSchG beim Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern wird hingewiesen. Ebenso wird in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 3 GefStoffV in Verbindung mit § 15 GefStoffV verwiesen.
- 2.11 Beim Betrieb von dieselgetriebenen Fahrzeugen sind die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und insbesondere der TRGS 554 "Abgase von Dieselmotoren" einzuhalten.
- Dieselmotoremissionen (DME) sind krebserzeugende Gefahrstoffe. Beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen sind grundsätzlich Maßnahmen entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu treffen (§ 10 GefStoffV). Dem Minimierungsgebot (§ 7 Abs. 4 GefStoffV) entsprechend, sind die Gefährdungen der Beschäftigten durch DME so gering wie möglich zu halten.
- Nach § 9 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Herstellung und Verwendung des Gefahrstoffes (DME) in einem geschlossenen System stattfindet. Und weiter gilt; ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Gefährdung

der Beschäftigten, insbesondere die Exposition, nach dem Stand der Technik so weit wie möglich verringert wird.

Bei der Konkretisierung der Schutzziele sind vorrangig die Technischen Regeln für Gefahrstoffe z.B. TRGS 554 "Abgase von Dieselmotoren" heranzuziehen.

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich die Maßnahmen zur Reduzierung von DME festzulegen. Hierbei kann er sich durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin/ den Betriebsarzt unterstützen lassen.

- 2.12 Im zukünftigen Betrieb sind die Abgase bzw. die Abluft so abzuleiten, dass ein ungehörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), insbesondere der Nr. 5.5 Ableitung von Abgasen, sind durch ein Gutachten nachzuweisen. Diese Anforderungen sind in den weiteren Planungen zum Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Zusätzlich sind an den Emissionsquellen Messstrecken und Messplätze einzuplanen. Die Vorgaben für die Messstrecken und Messplätze gemäß DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche Fassung EN 15259:2007) sind hierbei zu beachten und umzusetzen.

3. Baurecht

- 3.1 Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
- 3.2 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind nach § 59 Absatz 2 LBO vorher dem Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht **schriftlich** mitzuteilen.
- 3.3 Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) ist zu beachten.
- 3.4 Die Baurechtsbehörde der Stadt Sindelfingen (Bürgeramt Bauen - Abteilung Baurecht) teilt gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Unterrichtung der Finanzämter durch die Baurechtsbehörden und die Gemeinden“ vom 15.10.1997 die Erteilung der Baugenehmigung mit Datum, das Bauvorhaben, das Baugrundstück, den Bauherrn und die voraussichtlichen Baukosten sowie gegebenenfalls die Schlussabnahme des Bauvorhabens mit Datum dem Finanzamt Böblingen mit.

4. Amt für Grün, Umwelt und Klimaschutz

Bezüglich Bepflanzung und Grünflächengestaltung wird auf das Protokoll vom 12.12.2024 „Abstimmung Grünflächen“ und den Anhang „Neub-Abgleich Grünflächen“ Grünplanung LPH3/4 Stand Oktober 2024 verwiesen.

5. Naturschutz

- 5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem dürfen streng geschützte Arten und alle Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Sollten geschützte Tierarten betroffen sein, wenden Sie sich bitte vor der weiteren Umsetzung Ihres Vorhabens an die untere Naturschutzbehörde - Landratsamt Böblingen, Landwirtschaft und Naturschutz, Telefon: 07031/663-2330, E-Mail: landwirtschaft-naturschutz@lrabb.de
- 5.2 Für die Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist der Vorhabensträger verantwortlich.

6. Grundwasserschutz

Das Bauvorhaben - Neubau Gebäude 36 - befindet sich innerhalb der Außenzone des Heilquellschutzgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart. Es sind keine Handlungen zulässig, die eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen würden. Die Vorgaben der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11.06.2002 sind zu beachten.

7. Kampfmittelsondierung

Trotz bestehender Bebauung ist bei allen neuen Bautätigkeiten im Untergrund, Bohrungen, Gründungen usw. auf eventuell noch vorhandene Kriegsaltlasten/Kampfmittel besonders zu achten. Eine Begleitung und Überwachung dieser Bautätigkeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst werden empfohlen.

Da sich das Baugrundstück in einem kampfmittelgefährdeten Bereich befindet, ist Kontakt mit dem

Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD)
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart
Telefon 0711/904-400-00
E-Mail: kbd@rps.bwl.de

aufzunehmen und die erforderlichen zuvor abgestimmten Maßnahmen durchzuführen.

Durch den KMBD (oder einer zugelassenen Firma) erfolgt die Auswertung des Luftbildmaterials hinsichtlich der Kampfmittel und Bombardierungen auf dem Grundstück. Ist mit Bombenblindgängern auf dem Grundstück zu rechnen, sind die daraus folgenden erforderlichen Maßnahmen unter Vorgabe des **KMBD** durchzuführen.

Die Auswertungen und Arbeiten des **KMBD** sind kostenpflichtig.

8. Entwässerung

Die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 14 der Abwassersatzung der Stadt Sindelfingen zur Einleitung in die öffentliche Abwasserkanalisation und Anschluss von Gebäude 36 wurde am 02.12.2024 durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Sindelfingen erteilt.

9. Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

oder postalisch auf Anfrage.